

Amtsblatt der Europäischen Union

L 86



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

66. Jahrgang

24. März 2023

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Beschluss (EU) 2023/676 des Rates vom 20. März 2023 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union** 1

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/677 der Kommission vom 17. März 2023 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Ricotta di Bufala Campana“ (g. U.))** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/678 der Kommission vom 17. März 2023 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Slavonska kobasica“ (g. g. A.))** 5
- ★ **Verordnung (EU) 2023/679 der Kommission vom 23. März 2023 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Pyridaben, Pyridat, Pyriproxyfen und Triclopyr in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/680 der Kommission vom 23. März 2023 zur Genehmigung von Alkyl(C₁₂₋₁₆)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C_{12-C16})) als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 1 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 41

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

EMPFEHLUNGEN

- ★ **Empfehlung (EU) 2023/681 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen** 44
- ★ **Empfehlung (EU) 2023/682 der Kommission vom 16. März 2023 über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** 58

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

- ★ **Delegierter Beschluss Nr. 17-2023 des Verwaltungsausschusses des Europäischen Rechnungshofs vom 1. März 2023 über die Durchführungsbestimmungen für die Bearbeitung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ beim Europäischen Rechnungshof** 65

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS (EU) 2023/676 DES RATES

vom 20. März 2023

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Juni 2018 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Republik Chile Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union aufzunehmen
- (2) Die Verhandlungen mit der Republik Chile wurden abgeschlossen und das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 1. Dezember 2022 paraphiert.
- (3) Das Abkommen sollte unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens genehmigt ⁽¹⁾.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. KULLGREN

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/677 DER KOMMISSION

vom 17. März 2023

zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens („Ricotta di Bufala Campana“ (g. U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 derselben Verordnung hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der mit der Verordnung (EU) Nr. 634/2010 der Kommission ⁽²⁾ eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung „Ricotta di Bufala Campana“ geprüft.
- (2) Da es sich um eine nicht geringfügige Änderung im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein mit Gründen versehener Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die Bezeichnung „Ricotta di Bufala Campana“ (g. U.) wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 634/2010 der Kommission vom 19. Juli 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Ricotta di Bufala Campana (g. U.)] (ABl. L 186 vom 20.7.2010, S. 14).

⁽³⁾ ABl. C 452 vom 29.11.2022, S. 44.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2023

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/678 DER KOMMISSION**vom 17. März 2023****zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Slavonska kobasica“ (g. g. A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Kroatiens auf Eintragung des Namens „Slavonska kobasica“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Slavonska kobasica“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Slavonska kobasica“ (g. g. A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.2. „Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2023

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 454 vom 30.11.2022, S. 119.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

VERORDNUNG (EU) 2023/679 DER KOMMISSION**vom 23. März 2023****zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Pyridaben, Pyridat, Pyriproxyfen und Triclopyr in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Pyridaben, Pyridat und Triclopyr wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt. Für Pyriproxyfen wurden in Anhang III Teil A der genannten Verordnung RHG festgelegt.
- (2) In Bezug auf Pyridaben wurde gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Einfuhrtoleranzen hinsichtlich der Anwendung des genannten Stoffs bei Grapefruits in den Vereinigten Staaten gestellt. Der Antragsteller übermittelte Daten, aus denen hervorgeht, dass die zulässigen Anwendungen des Stoffs bei dieser Kultur in den Vereinigten Staaten zu Rückständen führen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten RHG übersteigen, und dass ein höherer RHG für Pyridaben erforderlich ist, um Handelshemmnisse bei der Einfuhr dieser Kultur in die Union zu vermeiden.
- (3) In Bezug auf Pyridat wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung des geltenden RHG für Schnittlauch gestellt. In Bezug auf Pyriproxyfen wurde ein solcher Antrag für Aprikosen und Pfirsiche gestellt. In Bezug auf Triclopyr wurde ein solcher Antrag für Orangen, Zitronen und Mandarinen gestellt.
- (4) Alle diese Anträge wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von den betreffenden Mitgliedstaaten bewertet, und die Bewertungsberichte wurden an die Kommission weitergeleitet.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) hat die Anträge und die Bewertungsberichte, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG ⁽²⁾ abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (6) In Bezug auf Pyridat erklärte die Behörde, dass die Datenlücke hinsichtlich Analysemethoden zur Bestimmung von Pyridatrückständen, die bei der Überprüfung der RHG für diesen Wirkstoff gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ⁽³⁾ festgestellt wurde, im Rahmen des EU-Peer-Review von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Pyridat ⁽⁴⁾ untersucht wurde, wobei eine ausreichend validierte Methode vorgelegt wurde. Daher sollten die betreffenden Fußnoten in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, in denen auf das Fehlen der Daten hingewiesen wird, gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Wissenschaftliche Berichte der EFSA online abrufbar unter <http://www.efsa.europa.eu/de/>
Reasoned Opinion on the setting of an import tolerance for pyridaben in grapefruits. *EFSA Journal* 2022;20(9):7553.
Reasoned Opinion on the modification of the existing maximum residue level for pyridate in chives. *EFSA Journal* 2022;20(8):7537.
Reasoned Opinion on the modification of the existing maximum residue levels for pyriproxyfen in apricots and peaches. *EFSA Journal* 2022;20(9):7567.
Reasoned Opinion on the modification of the existing maximum residue levels for triclopyr in oranges, lemons and mandarins. *EFSA Journal* 2022;20(8):7545.

⁽³⁾ Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels (MRLs) for pyridate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. *EFSA Journal* 2012;10(4):2687.

⁽⁴⁾ Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance pyridate. *EFSA Journal* 2014;12(8):3801, 84 S.

- (7) Bezüglich der RHG für Triclopyr bei Orangen, Zitronen und Mandarinen befand die Behörde, dass die vorgelegten Daten ausreichten, um auf der Grundlage des vorgesehenen Verwendungszwecks einen Vorschlag für einen niedrigeren RHG von 0,07 mg/kg abzuleiten. Allerdings erklärte die Behörde im Rahmen der noch anhängigen Überprüfung der RHG gemäß Artikel 12 für diesen Wirkstoff, dass bestätigende Daten zur Unterstützung des geltenden RHG von 0,1 mg/kg benötigt werden, und kam daher zu dem Schluss, dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Es wurde beschlossen, den geltenden vorläufigen RHG von 0,1 mg/kg beizubehalten, bis eine Bewertung bestätigender Daten erfolgt ist.
- (8) Hinsichtlich der von den Antragstellern beantragten Änderungen der RHG für alle vier Stoffe gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass sämtliche Anforderungen in Bezug auf die Vollständigkeit der vorgelegten Daten erfüllt sind und die von den Antragstellern gewünschten RHG-Änderungen im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbrauchereexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei hat die Behörde die neuesten Daten zu den toxikologischen Eigenschaften der Stoffe berücksichtigt. Weder für die langfristige Exposition gegenüber diesen Stoffen durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die diese Stoffe enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.
- (9) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde sowie die Prüfung der relevanten Faktoren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 haben ergeben, dass die vorgeschlagenen Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung erfüllen.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang II erhalten die Spalten für Pyridaben, Pyridat und Triclopyr folgende Fassung:

“ANHANG II

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ⁽¹⁾	Pyridaben (F)	Pyridat (Summe aus Pyridat, seinem Hydrolyseprodukt CL 9673 (6-Chlor-4-hydroxy-3-phenylpyridazin) und den hydrolysierbaren CL-9673-Konjugaten, ausgedrückt als Pyridat)	Triclopyr
010000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE		0,05 *	
011000	Zitrusfrüchte			
0110010	Grapefruits	0,5		0,1(+)
0110020	Orangen	0,3		0,1(+)
0110030	Zitronen	0,3		0,1(+)
0110040	Limetten	0,3		0,01 *
0110050	Mandarinen	0,3		0,1(+)
0110990	Sonstige (2)	0,3		0,01 *
012000	Schalenfrüchte	0,05		0,01 *
0120010	Mandeln			
0120020	Paranüsse			
0120030	Kaschunüsse			
0120040	Esskastanien			
0120050	Kokosnüsse			

0120060	Haselnüsse			
0120070	Macadamia-Nüsse			
0120080	Pekannüsse			
0120090	Pinienkerne			
0120100	Pistazien			
0120110	Walnüsse			
0120990	Sonstige (2)			
0130000	Kernobst	0,9		
0130010	Äpfel	(+)		0,05(+)
0130020	Birnen	(+)		0,05(+)
0130030	Quitten	(+)		0,01 *
0130040	Mispeln	(+)		0,01 *
0130050	Japanische Wollmispeln	(+)		0,01 *
0130990	Sonstige (2)			0,01 *
0140000	Steinobst			
0140010	Aprikosen	0,3(+)		0,05(+)
0140020	Kirschen (süß)	0,01 *		0,01 *
0140030	Pfirsiche	0,3(+)		0,05(+)
0140040	Pflaumen	0,01 *		0,01 *
0140990	Sonstige (2)	0,01 *		0,01 *
0150000	Beeren und Kleinobst			0,01 *
0151000	a) Trauben	0,01 *		
0151010	Tafeltrauben			
0151020	Keltertrauben			
0152000	b) Erdbeeren	0,9		
0153000	c) Strauchbeerenobst	0,01 *		

0153010	Brombeeren			
0153020	Kratzbeeren			
0153030	Himbeeren (rot und gelb)			
0153990	Sonstige (2)			
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren	0,01 *		
0154010	Heidelbeeren			
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren			
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)			
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)			
0154050	Hagebutten			
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)			
0154070	Azarole/Mittelmeermispel			
0154080	Holunderbeeren			
0154990	Sonstige (2)			
0160000	Sonstige Früchte mit	0,01 *		
0161000	a) genießbarer Schale			0,01 *
0161010	Datteln			
0161020	Feigen			
0161030	Tafeloliven			
0161040	Kumquats			
0161050	Karambolen			
0161060	Kakis/Japanische Persimonen			
0161070	Jambolans			
0161990	Sonstige (2)			
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein			
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)			0,15

0162020	Lychees (Litschis)			0,01 *
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas			0,01 *
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen			0,01 *
0162050	Sternäpfel			0,01 *
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis			0,01 *
0162990	Sonstige (2)			0,01 *
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß			0,01 *
0163010	Avocadofrüchte			
0163020	Bananen			
0163030	Mangos			
0163040	Papayas			
0163050	Granatäpfel			
0163060	Cherimoyas			
0163070	Guaven			
0163080	Ananas			
0163090	Brotfrüchte			
0163100	Durianfrüchte			
0163110	Saure Annonen/Guanabanas			
0163990	Sonstige (2)			
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN			
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0211000	a) Kartoffeln			
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse			
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks			
0212020	Süßkartoffeln			
0212030	Yamswurzeln			

0212040	Pfeilwurz			
0212990	Sonstige (2)			
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben			
0213010	Rote Rüben			
0213020	Karotten			
0213030	Knollensellerie			
0213040	Meerrettiche/Kren			
0213050	Erdartischocken			
0213060	Pastinaken			
0213070	Petersilienwurzeln			
0213080	Rettiche			
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart			
0213100	Kohlrüben			
0213110	Weißer Rüben			
0213990	Sonstige (2)			
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 *		0,01 *
0220010	Knoblauch		0,05 *	
0220020	Zwiebeln		0,05 *	
0220030	Schalotten		0,05 *	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln		1	
0220990	Sonstige (2)		0,05 *	
0230000	Fruchtgemüse		0,05 *	0,01 *
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae			
0231010	Tomaten	0,15		
0231020	Paprikas	0,3		
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,15		

0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,01 *		
0231990	Sonstige (2)	0,01 *		
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	0,15		
0232010	Schlangengurken			
0232020	Gewürzgurken			
0232030	Zucchini			
0232990	Sonstige (2)			
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	0,01 *		
0233010	Melonen			
0233020	Kürbisse			
0233030	Wassermelonen			
0233990	Sonstige (2)			
0234000	d) Zuckermais	0,01 *		
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,01 *		
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 *		0,01 *
0241000	a) Blumenkohle		0,05 *	
0241010	Broccoli			
0241020	Blumenkohle			
0241990	Sonstige (2)			
0242000	b) Kopfkohle			
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen		0,05 *	
0242020	Kopfkohle		1,5	
0242990	Sonstige (2)		0,05 *	
0243000	c) Blattkohle			
0243010	Chinakohle		0,05 *	
0243020	Grünkohle		0,2	
0243990	Sonstige (2)		0,05 *	

0244000	d) Kohlrabi		0,05 *	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten			
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0251010	Feldsalate			
0251020	Grüne Salate			
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien			
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime			
0251050	Barbarakraut			
0251060	Salatrauken/Rucola			
0251070	Roter Senf			
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)			
0251990	Sonstige (2)			
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0252010	Spinat			
0252020	Portulak			
0252030	Mangold			
0252990	Sonstige (2)			
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0255000	e) Chicorée	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,02 *		0,02 *
0256010	Kerbel		0,05 *	
0256020	Schnittlauch		1,5	
0256030	Sellerieblätter		0,3	
0256040	Petersilie		0,05 *	
0256050	Salbei		0,05 *	

0256060	Rosmarin		0,05 *	
0256070	Thymian		0,05 *	
0256080	Basilikum und essbare Blüten		0,05 *	
0256090	Lorbeerblätter		0,05 *	
0256100	Estragon		0,05 *	
0256990	Sonstige (2)		0,05 *	
0260000	Hülsengemüse		0,05 *	0,01 *
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	0,2(+)		
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	0,01 *		
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	0,01 *		
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	0,01 *		
0260050	Linsen	0,01 *		
0260990	Sonstige (2)	0,01 *		
0270000	Stängelgemüse	0,01 *		0,01 *
0270010	Spargel		0,05 *	
0270020	Kardonen		0,05 *	
0270030	Stangensellerie		0,05 *	
0270040	Fenchel		0,05 *	
0270050	Artischocken		0,05 *	
0270060	Porree		1	
0270070	Rhabarber		0,05 *	
0270080	Bambussprossen		0,05 *	
0270090	Palmherzen		0,05 *	
0270990	Sonstige (2)		0,05 *	
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0280010	Kulturpilze			

0280020	Wilde Pilze			
0280990	Moose und Flechten			
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0300010	Bohnen			
0300020	Linsen			
0300030	Erbsen			
0300040	Lupinen			
0300990	Sonstige (2)			
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0401000	Ölsaaten			
0401010	Leinsamen			
0401020	Erdnüsse			
0401030	Mohnsamen			
0401040	Sesamsamen			
0401050	Sonnenblumenkerne			
0401060	Rapssamen			
0401070	Sojabohnen			
0401080	Senfkörner			
0401090	Baumwollsaamen			
0401100	Kürbiskerne			
0401110	Saflorsamen			
0401120	Borretschsamen			
0401130	Leindottersamen			
0401140	Hanfsamen			
0401150	Rizinusbohnen			
0401990	Sonstige (2)			

0402000	Ölfrüchte			
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl			
0402020	Ölpalmenkerne			
0402030	Ölpalmenfrüchte			
0402040	Kapok			
0402990	Sonstige (2)			
0500000	GETREIDE	0,01 *	0,05 *	
0500010	Gerste			0,01 *
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide			0,01 *
0500030	Mais			0,01 *
0500040	Hirse			0,01 *
0500050	Hafer			0,01 *
0500060	Reis			0,3(+)
0500070	Roggen			0,01 *
0500080	Sorghum			0,01 *
0500090	Weizen			0,01 *
0500990	Sonstige (2)			0,01 *
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 *		0,05 *
0610000	Tees		0,05 *	
0620000	Kaffeebohnen		0,05 *	
0630000	Kräutertees aus			
0631000	a) Blüten		2	
0631010	Kamille			
0631020	Hibiskus			
0631030	Rose			
0631040	Jasmin			
0631050	Linde			
0631990	Sonstige (2)			

0632000	b) Blättern und Kräutern		2	
0632010	Erdbeere			
0632020	Rooibos			
0632030	Mate			
0632990	Sonstige (2)			
0633000	c) Wurzeln		0,05 *	
0633010	Baldrian			
0633020	Ginseng			
0633990	Sonstige (2)			
0639000	d) anderen Pflanzenteilen		0,05 *	
0640000	Kakaobohnen		0,05 *	
0650000	Johannisbrote/Karuben		0,05 *	
0700000	HOPFEN	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0800000	GEWÜRZE			
0810000	Samengewürze	0,05 *	0,15	0,05 *
0810010	Anis/Anissamen			
0810020	Schwarzkümmel			
0810030	Sellerie			
0810040	Koriander			
0810050	Kreuzkümmel			
0810060	Dill			
0810070	Fenchel			
0810080	Bockshornklee			
0810090	Muskatnuss			
0810990	Sonstige (2)			
0820000	Fruchtgewürze	0,05 *	0,15	0,05 *

0820010	Nelkenpfeffer			
0820020	Szechuanpfeffer			
0820030	Kümmel			
0820040	Kardamom			
0820050	Wacholderbeere			
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)			
0820070	Vanille			
0820080	Tamarinde			
0820990	Sonstige (2)			
0830000	Rindengewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0830010	Zimt			
0830990	Sonstige (2)			
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze			
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0840020	Ingwer (10)			
0840030	Kurkuma	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0840040	Meerrettich/Kren (11)			
0840990	Sonstige (2)	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0850000	Knospengewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0850010	Nelken			
0850020	Kapern			
0850990	Sonstige (2)			
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0860010	Safran			
0860990	Sonstige (2)			
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *

0870010	Muskatblüte			
0870990	Sonstige (2)			
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 *	0,05 *	0,01 *
0900010	Zuckerrübenwurzeln			
0900020	Zuckerrohre			
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte			
0900990	Sonstige (2)			
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE			
1010000	Waren von	0,05 *		
1011000	a) Schweinen			0,01 *
1011010	Muskel		0,05 *(+)	
1011020	Fett		0,05 *(+)	
1011030	Leber		0,1(+)	
1011040	Nieren		0,3(+)	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		0,3(+)	
1011990	Sonstige (2)		0,3(+)	
1012000	b) Rindern			
1012010	Muskel	(+)	0,05 *(+)	0,06
1012020	Fett	(+)	0,05 *(+)	0,06
1012030	Leber	(+)	0,2(+)	0,06
1012040	Nieren	(+)	2(+)	0,08
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		2(+)	0,08
1012990	Sonstige (2)		2(+)	0,08
1013000	c) Schafen			
1013010	Muskel	(+)	0,05 *(+)	0,06
1013020	Fett	(+)	0,05 *(+)	0,06

1013030	Leber	(+)	0,2(+)	0,06
1013040	Nieren	(+)	2(+)	0,08
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		2(+)	0,08
1013990	Sonstige (2)		2(+)	0,08
1014000	d) Ziegen			
1014010	Muskel	(+)	0,05 *(+)	0,06
1014020	Fett	(+)	0,05 *(+)	0,06
1014030	Leber	(+)	0,2(+)	0,06
1014040	Nieren	(+)	2(+)	0,08
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		2(+)	0,08
1014990	Sonstige (2)		2(+)	0,08
1015000	e) Einhufern			
1015010	Muskel	(+)	0,05 *(+)	0,06
1015020	Fett	(+)	0,05 *(+)	0,06
1015030	Leber	(+)	0,2(+)	0,06
1015040	Nieren	(+)	2(+)	0,08
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		2(+)	0,08
1015990	Sonstige (2)		2(+)	0,08
1016000	f) Geflügel		0,05 *	0,01 *
1016010	Muskel		(+)	
1016020	Fett		(+)	
1016030	Leber		(+)	
1016040	Nieren			
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)			
1016990	Sonstige (2)			
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren			

1017010	Muskel		0,05 *(+)	0,06
1017020	Fett		0,05 *(+)	0,06
1017030	Leber		0,2(+)	0,06
1017040	Nieren		2(+)	0,08
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)		2(+)	0,08
1017990	Sonstige (2)		2(+)	0,01 *
1020000	Milch	0,01 *	0,05 *(+)	0,01 *
1020010	Rinder	(+)	(+)	
1020020	Schafe	(+)	(+)	
1020030	Ziegen	(+)	(+)	
1020040	Pferde	(+)	(+)	
1020990	Sonstige (2)		(+)	
1030000	Vogeleier	0,01 *	0,05 *(+)	0,01 *
1030010	Huhn		(+)	
1030020	Ente		(+)	
1030030	Gans		(+)	
1030040	Wachtel		(+)	
1030990	Sonstige (2)		(+)	
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 *	0,05 *	0,05 *
1050000	Amphibien und Reptilien	0,05 *	0,05 *	0,01 *
1060000	Wirbellose Landtiere	0,05 *	0,05 *	0,01 *
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,05 *	0,05 *	0,01 *
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)			
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)			
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)“			

* Untere analytische Bestimmungsgrenze

(^o) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Pyridaben (F)

(F) Fettlöslich

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0130010 Äpfel

0130020 Birnen

0130030 Quitten

0130040 Mispeln

0130050 Japanische Wollmispeln

0140010 Aprikosen

0140030 Pfirsiche

0260010 Bohnen (mit Hülsen)

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität, zu den Fütterungsstudien und zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Januar 2021 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1012010 Muskel

1012020 Fett

1012030 Leber

1012040 Nieren

1013010 Muskel

1013020 Fett

1013030 Leber

1013040 Nieren

1014010 Muskel

1014020 Fett

1014030 Leber

1014040 Nieren

1015010 Muskel

1015020 Fett

1015030 Leber

1015040 Nieren

1020010 Rinder

1020020 Schafe

1020030 Ziegen

1020040 Pferde

Pyridat (Summe aus Pyridat, seinem Hydrolyseprodukt CL 9673 (6-Chlor-4-hydroxy-3-phenylpyridazin) und den hydrolysierbaren CL-9673-Konjugaten, ausgedrückt als Pyridat)

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 24. Oktober 2016 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1011010 Muskel
1011020 Fett
1011030 Leber
1011040 Nieren
1011050 Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1011990 Sonstige (2)
1012010 Muskel
1012020 Fett
1012030 Leber
1012040 Nieren
1012050 Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1012990 Sonstige (2)
1013010 Muskel
1013020 Fett
1013030 Leber
1013040 Nieren
1013050 Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1013990 Sonstige (2)
1014010 Muskel
1014020 Fett
1014030 Leber
1014040 Nieren
1014050 Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1014990 Sonstige (2)
1015010 Muskel
1015020 Fett
1015030 Leber
1015040 Nieren
1015050 Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1015990 Sonstige (2)
1016010 Muskel
1016020 Fett
1016030 Leber
1017010 Muskel
1017020 Fett
1017030 Leber
1017040 Nieren
1017050 Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1017990 Sonstige (2)
1020000 Milch

1020010 Rinder
1020020 Schafe
1020030 Ziegen
1020040 Pferde
1020990 Sonstige (2)
1030000 Vogeleier
1030010 Huhn
1030020 Ente
1030030 Gans
1030040 Wachtel
1030990 Sonstige (2)

Triclopyr

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 16. Mai 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0110010 Grapefruits
0110020 Orangen
0110030 Zitronen
0110050 Mandarinen

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden bei den Untersuchungen zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 16. Mai 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0130010 Äpfel
0130020 Birnen
0140030 Pfirsiche

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden bei den Untersuchungen zur Lagerstabilität und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 16. Mai 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0140010 Aprikosen

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 16. Mai 2020 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0500060 Reis

(2) In Anhang III Teil A erhält die Spalte für Pyriproxyfen folgende Fassung:

“ANHANG IIIA

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Pyriproxyfen (F)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	Zitrusfrüchte	0,6
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige (2)	
0120000	Schalenfrüchte	0,05 *
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	

0120990	Sonstige (2)	
0130000	Kernobst	0,2
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige (2)	
0140000	Steinobst	
0140010	Aprikosen	0,4
0140020	Kirschen (süß)	1
0140030	Pfirsiche	0,5
0140040	Pflaumen	0,3
0140990	Sonstige (2)	0,05 *
0150000	Beeren und Kleinobst	
0151000	a) Trauben	0,05 *
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) Erdbeeren	0,05 *
0153000	c) Strauchbeerenobst	0,05 *
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige (2)	
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren	
0154010	Heidelbeeren	0,05 *
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	1
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	0,05 *

0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	0,05 *
0154050	Hagebutten	0,05 *
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	0,05 *
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	0,05 *
0154080	Holunderbeeren	0,05 *
0154990	Sonstige (2)	0,05 *
0160000	Sonstige Früchte mit	
0161000	a) genießbarer Schale	0,05 *
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats	
0161050	Karambolen	
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	
0161070	Jambolans	
0161990	Sonstige (2)	
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein	0,05 *
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige (2)	
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß	
0163010	Avocadofrüchte	0,05 *
0163020	Bananen	0,7
0163030	Mangos	0,05 *

0163040	Papayas	0,3
0163050	Granatäpfel	0,05 *
0163060	Cherimoyas	0,05 *
0163070	Guaven	0,05 *
0163080	Ananas	0,05 *
0163090	Brotfrüchte	0,05 *
0163100	Durianfrüchte	0,05 *
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	0,05 *
0163990	Sonstige (2)	0,05 *
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,05 *
0211000	a) Kartoffeln	
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige (2)	
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettiche/Kren	
0213050	Erdartischocken	
0213060	Pastinaken	
0213070	Petersilienwurzeln	
0213080	Rettiche	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	

0213100	Kohlrüben	
0213110	Weißer Rüben	
0213990	Sonstige (2)	
0220000	Zwiebelgemüse	0,05 *
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebeln	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220990	Sonstige (2)	
0230000	Fruchtgemüse	
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae	1
0231010	Tomaten	
0231020	Paprikas	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	
0231990	Sonstige (2)	
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	
0232010	Schlangengurken	0,1
0232020	Gewürzgurken	0,1
0232030	Zucchini	0,05 *
0232990	Sonstige (2)	0,05 *
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	
0233010	Melonen	0,07
0233020	Kürbisse	0,05 *
0233030	Wassermelonen	0,05 *
0233990	Sonstige (2)	0,05 *
0234000	d) Zuckermais	0,05 *
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,05 *

0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,05 *
0241000	a) Blumenkohle	
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohle	
0241990	Sonstige (2)	
0242000	b) Kopfkohle	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohle	
0242990	Sonstige (2)	
0243000	c) Blattkohle	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige (2)	
0244000	d) Kohlrabi	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	0,05 *
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	
0251010	Feldsalate	
0251020	Grüne Salate	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251050	Barbarakraut	
0251060	Salatrauken/Rucola	
0251070	Roter Senf	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	
0251990	Sonstige (2)	
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	

0252030	Mangold	
0252990	Sonstige (2)	
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	
0254000	d) Brunnenkresse	
0255000	e) Chicorée	
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige (2)	
0260000	Hülsengemüse	0,05 *
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige (2)	
0270000	Stängelgemüse	0,05 *
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	

0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige (2)	
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,05 *
0280010	Kulturpilze	
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	Algen und Prokaryonten	0,05 *
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,05 *
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige (2)	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,05 *
0401000	Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	

0401090	Baumwollsamens	
0401100	Kürbiskerne	
0401110	Saflorsamen	
0401120	Borretschsamen	
0401130	Leindottersamen	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige (2)	
0402000	Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige (2)	
0500000	GETREIDE	0,05 *
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige (2)	
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	
0610000	Tees	15

0620000	Kaffeebohnen	0,05 *
0630000	Kräutertees aus	0,05 *
0631000	a) Blüten	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige (2)	
0632000	b) Blättern und Kräutern	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige (2)	
0633000	c) Wurzeln	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige (2)	
0639000	d) anderen Pflanzenteilen	
0640000	Kakaobohnen	0,05 *
0650000	Johannisbrote/Karuben	0,05 *
0700000	HOPFEN	0,05 *
0800000	GEWÜRZE	
0810000	Samengewürze	0,05 *
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	

0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige (2)	
0820000	Fruchtgewürze	0,05 *
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige (2)	
0830000	Rindengewürze	0,05 *
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige (2)	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 *
0840020	Ingwer (10)	
0840030	Kurkuma	0,05 *
0840040	Meerrettich/Kren (11)	
0840990	Sonstige (2)	0,05 *
0850000	Knospengewürze	0,05 *

0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige (2)	
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 *
0860010	Safran	
0860990	Sonstige (2)	
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 *
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige (2)	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,05 *
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige (2)	
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE	0,05 *
1010000	Waren von	
1011000	a) Schweinen	
1011010	Muskel	
1011020	Fett	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1011990	Sonstige (2)	
1012000	b) Rindern	
1012010	Muskel	
1012020	Fett	
1012030	Leber	

1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1012990	Sonstige (2)	
1013000	c) Schafen	
1013010	Muskel	
1013020	Fett	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1013990	Sonstige (2)	
1014000	d) Ziegen	
1014010	Muskel	
1014020	Fett	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1014990	Sonstige (2)	
1015000	e) Einhufern	
1015010	Muskel	
1015020	Fett	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1015990	Sonstige (2)	
1016000	f) Geflügel	
1016010	Muskel	
1016020	Fett	

1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1016990	Sonstige (2)	
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren	
1017010	Muskel	
1017020	Fett	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1017990	Sonstige (2)	
1020000	Milch	
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige (2)	
1030000	Vogeleier	
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige (2)	
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	
1050000	Amphibien und Reptilien	
1060000	Wirbellose Landtiere	

1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)	
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)	
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)"	

* Untere analytische Bestimmungsgrenze

(†) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Pyriproxyfen (F)

(F) Fettlöslich

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/680 DER KOMMISSION**vom 23. März 2023****zur Genehmigung von Alkyl(C₁₂₋₁₆)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C₁₂₋₁₆)) als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 1 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Liste der alten Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden sollen. Diese Liste enthält auch Alkyl(C₁₂₋₁₆)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C₁₂₋₁₆)).
- (2) Alkyl(C₁₂₋₁₆)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C₁₂₋₁₆)) wurde im Hinblick auf die Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 1 (Biozidprodukte für die menschliche Hygiene), wie in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ beschrieben, bewertet; diese Produktart entspricht der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 beschriebenen Produktart 1 (Desinfektionsmittel: menschliche Hygiene).
- (3) Italien wurde als Bericht erstattender Mitgliedstaat benannt, und die bewertende zuständige Behörde übermittelte der Kommission am 10. September 2012 den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen. Nach der Übermittlung des Bewertungsberichts fanden Diskussionen in Fachsitzungen statt, die von der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“) organisiert wurden.
- (4) Aus Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 folgt, dass Stoffe, deren Bewertung durch die Mitgliedstaaten bis zum 1. September 2013 abgeschlossen war, gemäß der Richtlinie 98/8/EG bewertet werden müssen.
- (5) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erarbeitet der Ausschuss für Biozidprodukte die Stellungnahme der Agentur zu den Anträgen auf Genehmigung von Wirkstoffen. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 gab der Ausschuss für Biozidprodukte am 2. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde die Stellungnahme der Agentur ⁽⁴⁾ ab.
- (6) Dieser Stellungnahme zufolge kann davon ausgegangen werden, dass Biozidprodukte der Produktart 1, die Alkyl(C₁₂₋₁₆)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C₁₂₋₁₆)) enthalten, die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 98/8/EG erfüllen, sofern bestimmte Anforderungen hinsichtlich ihrer Verwendung eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

⁽⁴⁾ Biocidal Products Committee Opinion on the application for approval of the active substance Alkyl(C₁₂₋₁₆) dimethylbenzyl ammonium chloride; Product-type: 1; ECHA/BPC/309/2021, angenommen am 2. Dezember 2021.

- (7) In Anbetracht der Stellungnahme der Agentur ist es angezeigt, Alkyl(C₁₂₋₁₆)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C₁₂₋₁₆)) vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 1 zu genehmigen.
- (8) Vor der Genehmigung eines Wirkstoffs sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit die betroffenen Parteien die notwendigen Vorbereitungen treffen können, um die neuen Anforderungen einzuhalten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang wird Alkyl(C₁₂₋₁₆)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C₁₂₋₁₆)) als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 1 genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Genehmigung befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen
Alkyl(C ₁₂₋₁₆) dimethylbenzylammo- niumchlorid	IUPAC-Bezeichnung: Quaternäre Ammoniumverbindun- gen, Benzyl-C ₁₂₋₁₆ - alkyldimethyl, Chloride EG-Nr.: 270-325-2 CAS-Nr.: 68424-85-1	Mindestreinheit des bewerteten Wirkstoffs: 972 g/kg Trockengewicht	1. Juli 2024	30. Juni 2034	1	Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingung geknüpft: Bei der Produktbewertung sind insbesondere die As- pekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zu- sammenhang mit etwaigen Verwendungen zu be- rücksichtigen, die unter einen Zulassungsantrag fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff auf Unionsebene jedoch nicht berücksichtigt wur- den.

⁽¹⁾ Die in dieser Spalte angegebene Reinheit war die Mindestreinheit des bewerteten Wirkstoffs. Der Wirkstoff in dem in Verkehr gebrachten Produkt kann dieselbe oder eine andere Reinheit aufweisen, sofern er nachgewiesenermaßen technisch äquivalent zu dem bewerteten Wirkstoff ist.

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2023/681 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2022

zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union sind die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Artikel 1, 4 und 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) begründen die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, die zu achten und zu schützen ist, das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und das Recht jedes Menschen auf Freiheit und Sicherheit. In den Artikeln 7 und 24 der Charta sind das Recht auf Familienleben und die Rechte des Kindes verankert. Nach Artikel 21 der Charta darf niemand diskriminiert werden. In den Artikeln 47 und 48 der Charta werden das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte anerkannt. Nach Artikel 52 der Charta muss jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten sowie die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit achten.
- (2) Die Mitgliedstaaten sind bereits durch die bestehenden Instrumente des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und zum Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung rechtlich gebunden, insbesondere durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die Protokolle zu dieser Konvention, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987. Alle Mitgliedstaaten sind ferner Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention).
- (3) Eine Reihe von nicht rechtsverbindlichen Instrumenten, die sich speziell mit den Rechten von Personen befassen, denen die Freiheit entzogen wurde, sind ebenfalls zu berücksichtigen, und zwar: Auf der Ebene der Vereinten Nationen, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Häftlinge (Nelson-Mandela-Regeln), die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln) sowie auf der Ebene des Europarates, die Empfehlung Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die Empfehlung Rec(2006)13 betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch, die Empfehlung CM/Rec(2017)3 zu den Europäischen Grundsätzen für Sanktionen und Maßnahmen in der Gemeinschaft, die Empfehlung CM/Rec(2014)4 zur elektronischen Überwachung, die Empfehlung CM/Rec(2010)1 über die Europäischen Grundsätze der Bewährungshilfe und das Weißbuch zur Überbelegung von Gefängnissen.
- (4) Daneben bestehen Instrumente für spezifische Gruppen von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und zwar: Auf der Ebene der Vereinten Nationen die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, und die Regeln der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Häftlinge und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln); das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC); auf Ebene des Europarats die Empfehlung CM/Rec(2008)11 zu den europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen und die Empfehlung CM/Rec(2018)5 zu Kindern inhaftierter Eltern; die Empfehlung CM/Rec(2012)12 über ausländische Häftlinge sowie auf internationaler nichtstaatlicher Ebene die Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (Yogyakarta-Prinzipien), die von der Internationalen Juristenkommission und dem International Service for Human Rights entwickelt wurden.

- (5) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil Aranyosi/Căldăraru und seiner Folgerechtsprechung zu diesem Urteil ⁽¹⁾ die Bedeutung der Haftbedingungen im Kontext der gegenseitigen Anerkennung und der Durchführung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates ⁽²⁾ über den Europäischen Haftbefehl anerkannt. Die Auswirkungen schlechter Haftbedingungen auf die Anwendung des Europäischen Haftbefehls wurden auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte behandelt ⁽³⁾.
- (6) In den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2018 über die Förderung der gegenseitigen Anerkennung durch Stärkung des gegenseitigen Vertrauens wurden die Mitgliedstaaten ermutigt, alternative Maßnahmen zur Haft zu nutzen, um die Population in ihren Hafteinrichtungen zu verringern, und auf diese Weise das Ziel der sozialen Wiedereingliederung zu fördern und auch die Tatsache zu thematisieren, dass gegenseitiges Vertrauen oft durch schlechte Haftbedingungen und das Problem überfüllter Gefängnisse erschwert wird ⁽⁴⁾.
- (7) In den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2019 zu Alternativen zum Freiheitsentzug haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, mehrere Maßnahmen im Bereich des Freiheitsentzugs auf nationaler Ebene zu ergreifen, wie beispielsweise alternative Maßnahmen zum Freiheitsentzug ⁽⁵⁾.
- (8) In den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2019 zur Prävention und Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten und zum Umgang mit terroristischen und Gewaltbereiten extremistischen Straftätern nach der Haftentlassung wurden die Mitgliedstaaten dringend ersucht, wirksame Maßnahmen in diesem Bereich zu treffen ⁽⁶⁾.
- (9) Seit mehreren Jahren fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der materiellen Haftbedingungen anzugehen und sicherzustellen, dass die Untersuchungshaft eine unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung anzuwendende Ausnahme darstellt. Diese Forderung wurde im Bericht des Europäischen Parlaments über den Europäischen Haftbefehl wiederholt ⁽⁷⁾.
- (10) Auf Ersuchen der Kommission hat die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte eine von der Kommission finanzierte Datenbank zu Haftbedingungen entwickelt, die im Dezember 2019 in Betrieb genommen wurde und öffentlich zugänglich ist ⁽⁸⁾. Die Datenbank zu Haftbedingungen im Strafvollzug beinhaltet Informationen zu den Haftbedingungen in allen Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage nationaler, internationaler und EU-Standards, der Rechtsprechung und von Beobachtungsberichten informiert sie über ausgewählte Kernaspekte der Haftbedingungen, darunter Größe der Zellen, Hygienebedingungen, Zugang zu medizinischer Versorgung und Schutz vor Gewalt.
- (11) Die verfügbaren Statistiken zum Europäischen Haftbefehl zeigen, dass die Mitgliedstaaten seit 2016 die Vollstreckung aus Gründen, die mit einer tatsächlich Gefahr der Verletzung der Grundrechte zusammenhängen, wozu auch unzulängliche Haftbedingungen zählen, in 300 Fällen abgelehnt oder verzögert haben ⁽⁹⁾.
- (12) Die nationalen Justizbehörden ersuchten um nähere Leitlinien für den Umgang mit solchen Fällen. Die von den Rechtspraktikern aufgezeigten Probleme betreffen die fehlende Harmonisierung, die große Bandbreite und die mangelnde Klarheit der Standards für Haftbedingungen in der gesamten Union als eine Herausforderung für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ⁽¹⁰⁾.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 5. April 2016, Aranyosi und Căldăraru, C-404/15 und C-659/15 PPU, ECLI:EU:C:2016:198. Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, Generalstaatsanwaltschaft, C-220/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:589; und Urteil des Gerichtshofs vom 15. Oktober 2019, Dimitru-Tudor Dorobantu, C-128/18, ECLI:EU:C:2019:857.

⁽²⁾ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

⁽³⁾ Bivolaru und Moldovan/Frankreich, Urteil vom 25. März 2021, 40324/16 und 12623/17.

⁽⁴⁾ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14540-2018-INIT/de/pdf>

⁽⁵⁾ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14075-2019-INIT/en/pdf>

⁽⁶⁾ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9727-2019-INIT/de/pdf>

⁽⁷⁾ (2019/2207(INI)) angenommen am 20. Januar 2021.

⁽⁸⁾ Abrufbar unter <https://fra.europa.eu/en/databases/criminal-detention>.

⁽⁹⁾ Zeitraum 2016-2019. Siehe dazu https://ec.europa.eu/info/publications/replies-questionnaire-quantitative-information-practical-operation-european-arrest-warrant_de.

⁽¹⁰⁾ Neunte Runde der gegenseitigen Begutachtungen und Schlussfolgerungen der hochrangigen Konferenz zum Europäischen Haftbefehl, die von der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im September 2020 veranstaltet wurde.

- (13) Die Hälfte der Mitgliedstaaten, die der Kommission Statistiken über die Zahl der inhaftierten Personen vorgelegt haben, gaben an, dass sie ein Problem mit der Überlastung ihrer Hafteinrichtungen mit einer Belegungsrate von mehr als 100 Prozent haben. Die übermäßige oder unnötige Anwendung und Dauer der Untersuchungshaft trägt überdies zur Überlastung der Hafteinrichtungen bei, ein Phänomen, das eine Verbesserung der Haftbedingungen ernsthaft untergräbt.
- (14) Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede bei wichtigen Aspekten der Untersuchungshaft, beispielsweise der Anwendung der Untersuchungshaft als letztes Mittel und der Überprüfung von Entscheidungen, die im Ermittlungsverfahren ergehen⁽¹¹⁾. Auch die Höchstdauer der Untersuchungshaft ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden und reicht von weniger als einem Jahr bis zu mehr als fünf Jahren⁽¹²⁾. Im Jahr 2020 lag die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft in den verschiedenen Mitgliedstaaten zwischen zwei und dreizehn Monaten⁽¹³⁾. Auch der Anteil der Untersuchungshäftlinge an der Gesamtpopulation der Gefängnisse ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr verschieden und reicht von weniger als 10 % bis zu mehr als 40 %⁽¹⁴⁾. Derart große Unterschiede sind in einem gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht zu rechtfertigen.
- (15) In den jüngsten Berichten des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wird darauf hingewiesen, dass in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor bestimmte schwerwiegende Probleme bestehen, wie Misshandlung, ungeeignete Hafteinrichtungen sowie das Fehlen sinnvoller Aktivitäten und einer angemessenen Gesundheitsversorgung.
- (16) Darüber hinaus stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weiterhin Verstöße einzelner Mitgliedstaaten gegen Artikel 3 oder 5 EMRK im Zusammenhang mit der Inhaftierung fest.
- (17) Angesichts der großen Zahl von Empfehlungen, die von internationalen Organisationen im Bereich der Inhaftierung entwickelt wurden, sind diese für einzelne Richter und Staatsanwälte in den Mitgliedstaaten, die die Haftbedingungen beurteilen müssen, bevor sie ihre Entscheidungen im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls oder auf nationaler Ebene treffen, möglicherweise nicht immer leicht zugänglich.
- (18) In der Union und insbesondere im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sind unionsspezifische Mindeststandards für die Inhaftierung erforderlich, die in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gelten, um das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken und die gegenseitige Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen zu erleichtern.

⁽¹¹⁾ Siehe Generaldirektion Justiz und Verbraucher, *Rights of suspects and accused persons who are in pre-trial detention — exploratory study*: (in englischer Sprache, Abschlussbericht), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/293366>; Generaldirektion Justiz und Verbraucher, *Rights of suspects and accused persons who are in pre-trial detention — exploratory study*: Anhang 2, Länderprofile, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/184080>.

⁽¹²⁾ Weniger als ein Jahr in Österreich, Deutschland, Dänemark, Estland, Lettland, Schweden und der Slowakei; zwischen einem Jahr und zwei Jahren in Bulgarien, Griechenland, Litauen, Malta, Polen und Portugal; zwischen zwei und fünf Jahren in Tschechien, Frankreich, Spanien, Kroatien und Ungarn; mehr als fünf Jahre in Italien und Rumänien; keine zeitliche Begrenzung in Belgien, Zypern, Finnland, Irland, Luxemburg und den Niederlanden.

⁽¹³⁾ Im Jahr 2020 von knapp zweieinhalb Monaten in Malta bis zu fast 13 Monaten in Slowenien. Durchschnitt je Mitgliedstaat: Österreich — 2,9 Monate, Bulgarien — 6,5 Monate, Tschechien — 5,1 Monate; Estland — 4,7 Monate, Finnland — 3,7 Monate, Griechenland — 11,5 Monate, Ungarn — 12,3 Monate, Irland — 2,5 Monate, Italien — 6,5 Monate, Litauen — 2,8 Monate, Luxemburg — 5,2 Monate, Malta — 2,4 Monate, Niederlande — 3,7 Monate, Portugal — 11 Monate, Rumänien — 5,3 Monate, Slowakei — 3,9 Monate, Slowenien — 12,9 Monate, Spanien — 5,9 Monate. Für das Jahr 2020 lagen für Belgien, Dänemark, Frankreich, Lettland, Polen, Deutschland, Kroatien, Zypern und Schweden keine Daten vor.

⁽¹⁴⁾ Im Jahr 2019 unter 10 % in Bulgarien, Tschechien und Rumänien und mehr als 45 % in Luxemburg.

- (19) Um das Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Strafjustiz der jeweils anderen Mitgliedstaaten zu stärken und damit die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen zu verbessern wurden bereits sechs Maßnahmen zu Verfahrensrechten in Strafverfahren, und zwar die Richtlinien 2010/64/EU⁽¹⁵⁾, 2012/13/EU⁽¹⁶⁾, 2013/48/EU⁽¹⁷⁾, (EU) 2016/343⁽¹⁸⁾, (EU) 2016/800⁽¹⁹⁾ und (EU) 2016/1919⁽²⁰⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, sowie die Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen⁽²¹⁾ angenommen. Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Verfahrensrechte verdächtiger oder beschuldigter Personen in Strafverfahren gewahrt werden, einschließlich in Fällen, in denen eine Untersuchungshaft angeordnet wird. Zu diesem Zweck enthalten diese Richtlinien besondere Verfahrensgarantien für Verdächtige und Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen wird. Die Richtlinie (EU) 2016/800 enthält besondere Bestimmungen zu den Untersuchungshaftbedingungen für Kinder. Diese zielen darauf ab, das Wohlbefinden von Kindern zu schützen, die derartigen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden. Es ist notwendig, die in diesen Richtlinien und der Empfehlung von 2013 festgelegten Standards für die Verfahrensrechte sowie — hinsichtlich der Richtlinie (EU) 2016/800 — die einschlägigen Standards für die materiellen Haftbedingungen für Kinder, die in Untersuchungshaft genommen werden, zu ergänzen.
- (20) Die Kommission ist bestrebt, die im Rahmen des Europarats festgelegten Mindeststandards sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu konsolidieren und darauf aufzubauen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, einen Überblick über ausgewählte Mindeststandards für die Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten, die sich in Untersuchungshaft befinden, und für die materiellen Haftbedingungen in den wichtigsten Schwerpunktbereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten zu geben.
- (21) In Bezug auf die Verfahrensrechte von verdächtigen und beschuldigten Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, sollte diese Empfehlung Orientierungshilfen zu den wichtigsten Standards für die Anwendung der Untersuchungshaft als letztes Mittel und für Alternativen zum Freiheitsentzug, die Gründe für die Untersuchungshaft, die Anforderungen an die Entscheidungsfindung der Justizbehörden, die regelmäßige Überprüfung der Untersuchungshaft, die Anhörung von Verdächtigen oder Beschuldigten bei Entscheidungen über die Untersuchungshaft, den wirksamen Rechtsschutz und das Recht auf einen Rechtsbehelf, die Dauer der Untersuchungshaft und die Anerkennung der in der Untersuchungshaft verbrachten Zeit in Form der Anrechnung auf die rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe liefern.
- (22) In Bezug auf die materiellen Haftbedingungen sollten Orientierungshilfen zu den wichtigsten Standards in den Bereichen Unterbringung, Zuweisung der Häftlinge, Hygiene und sanitäre Einrichtungen, Ernährung, Haftbedingungen in Bezug auf Bewegung und Aktivitäten außerhalb der Zellen, Arbeit und Bildung, medizinische Versorgung, Verhütung von Gewalt und Misshandlung, Kontakt zur Außenwelt, Zugang zu einem Rechtsbeistand, Antrags- und Beschwerdeverfahren sowie Inspektionen und Überwachung gegeben werden. Darüber hinaus sollten Orientierungshilfen für den Schutz der Rechte von Personen bereitgestellt werden, für die der Freiheitsentzug eine besonders schutzbedürftige Situation darstellt, wie beispielsweise Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen oder schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen, LGBTIQ und ausländische Staatsangehörige, sowie für die Prävention von Radikalisierung in Gefängnissen.

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

⁽²⁰⁾ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

⁽²¹⁾ ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 8.

- (23) Untersuchungshaft sollte lediglich als letztes Mittel unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles eingesetzt werden. Es sollte ein möglichst breites Spektrum an weniger einschneidenden Maßnahmen als Alternative zum Freiheitsentzug (alternative Maßnahmen) verfügbar sein und angewendet werden, wo immer dies möglich ist. Die Mitgliedstaaten sollten ferner sicherstellen, dass Entscheidungen über die Untersuchungshaft nicht diskriminierend sind und nicht automatisch aufgrund bestimmter Merkmale der Verdächtigen und Beschuldigten, wie etwa der ausländischen Staatsangehörigkeit, getroffen werden.
- (24) Angemessene materielle Haftbedingungen sind von grundlegender Bedeutung für die Wahrung der Rechte und der Würde von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und zur Verhinderung von Verstößen gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Misshandlung).
- (25) Um angemessene Haftstandards zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten jedem Inhaftierten im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein Mindestmaß an persönlichem Wohnraum zur Verfügung stellen.
- (26) Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind besonders der Gewalt und Misshandlung sowie der sozialen Isolation ausgesetzt. Um ihre Sicherheit zu gewährleisten und ihre soziale Wiedereingliederung zu unterstützen, sollten bei der Zuweisung und Trennung von Häftlingen die unterschiedlichen Haftbedingungen sowie die Notwendigkeit berücksichtigt werden, Häftlinge in besonders gefährdeten Situationen vor Missbrauch zu schützen.
- (27) Die Bewegungsfreiheit der Häftlinge innerhalb der Hafteinrichtung und ihr Zugang zu Bewegung, Außenbereichen, sinnvollen Aktivitäten und sozialen Kontakten sollten nicht unangemessen eingeschränkt werden, um ihre körperliche und psychische Gesundheit zu schützen und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern.
- (28) Opfer von Straftaten, die in der Haft begangen werden, haben oft nur begrenzten Zugang zur Justiz, obwohl die Staaten verpflichtet sind, wirksame Rechtsbehelfe für Fälle vorzusehen, in denen ihre Rechte verletzt wurden. Im Hinblick auf die Ziele der EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) wird den Mitgliedstaaten empfohlen, wirksame Rechtsbehelfe für Verletzungen der Rechte von Häftlingen sowie Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten. Rechtliche Unterstützung und Mechanismen zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden sollten leicht zugänglich, vertraulich und effizient sein.
- (29) Die Mitgliedstaaten sollten die besonderen Bedürfnisse bestimmter Kategorien von Inhaftierten, einschließlich Frauen, Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen oder schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen, LGBTIQ, Angehörigen einer ethnischen Minderheit und ausländischen Staatsangehörigen, bei allen Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung berücksichtigen. Insbesondere bei der Inhaftierung von Kindern muss das Wohl des Kindes immer im Vordergrund stehen.
- (30) In Anbetracht des Risikos, das von terroristischen und gewalttätigen extremistischen Straftätern oder von solchen, die sich während ihrer Haft radikalisiert haben, ausgeht, und der Tatsache, dass eine Reihe dieser Straftäter innerhalb kurzer Zeit entlassen werden, sollten die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen für terroristische und gewalttätige extremistische Straftäter ergreifen, um eine Radikalisierung in Gefängnissen zu verhindern und Rehabilitations- und Wiedereingliederungsstrategien umzusetzen.
- (31) Die vorliegende Empfehlung gibt nur einen Überblick über ausgewählte Standards und sollte unter dem Blickwinkel und unbeschadet der detaillierteren Leitlinien betrachtet werden, die in den Standards des Europarats und der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte enthalten sind. Sie lässt das bestehende Unionsrecht unberührt und stellt keinen Vorgriff auf seine künftige Entwicklung dar. Ferner ergeht sie vorbehaltlich der verbindlichen Auslegung des Unionsrechts, die dem Gerichtshof der Europäischen Union obliegt.
- (32) Diese Empfehlung sollte auch die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI sowie die Anerkennung von Urteilen und die Vollstreckung von Sanktionen gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates⁽²²⁾ über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, erleichtern.

⁽²²⁾ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27).

- (33) Diese Empfehlung achtet und fördert die Grundrechte, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Empfehlung zielt insbesondere darauf ab, die Achtung der Menschenwürde, das Recht auf Freiheit, das Recht auf Familienleben, die Rechte des Kindes, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte zu fördern.
- (34) Die in dieser Empfehlung enthaltenen Bezugnahmen auf geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zur Justiz für Menschen mit Behinderungen sind im Lichte der Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verstehen, das die Europäische Union und alle ihre Mitgliedstaaten unterzeichnet haben. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen, denen im Rahmen eines Strafverfahrens die Freiheit entzogen wird, gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Garantien im Einklang mit den völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen behandelt werden, unter anderem durch angemessene Vorkehrungen für besondere Bedürfnisse und Gewährleistung der Barrierefreiheit —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

ZWECK DER EMPFEHLUNG

- (1) Mit dieser Empfehlung werden den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen für wirksame, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Stärkung der Rechte aller Verdächtigen und Beschuldigten, denen im Rahmen eines Strafverfahrens die Freiheit entzogen ist, gegeben, und zwar sowohl in Bezug auf die Verfahrensrechte von Personen, die in Untersuchungshaft genommen werden, als auch in Bezug auf die materiellen Haftbedingungen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wird, mit Würde behandelt werden, dass ihre Grundrechte gewahrt werden und dass ihnen die Freiheit nur als letztes Mittel entzogen wird.
- (2) Diese Empfehlung konsolidiert die im Rahmen bestehender politischer Maßnahmen auf nationaler, unionsweiter und internationaler Ebene festgelegten Standards für die Rechte von Personen, denen aufgrund eines Strafverfahrens die Freiheit entzogen wurde, die im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die in dieser Empfehlung enthaltenen Leitlinien ausweiten, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Ein höheres Schutzniveau sollte der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, die mit diesen Orientierungshilfen erleichtert werden soll, nicht entgegenstehen. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards der Charta und der EMRK in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte liegen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (4) Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „Untersuchungshaft“ jeden Zeitraum, den ein Verdächtiger oder Beschuldigter in einem Strafverfahren auf Anordnung einer Justizbehörde vor der Verurteilung in Haft verbringt. Nicht eingeschlossen ist die vorläufige Freiheitsentziehung durch die Polizei oder Strafverfolgungsbehörden (oder jede andere befugte Person) zum Zweck von Vernehmungen oder der Verwahrung der verdächtigten oder beschuldigten Person bis zur Entscheidung über die Untersuchungshaft.
- (5) Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „alternative Maßnahmen“ weniger einschneidende Maßnahmen als Alternative zur Haft.
- (6) Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „Häftling“ Personen, die in Untersuchungshaft genommen wurden sowie verurteilte Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen. Als „Hafteinrichtung“ werden Gefängnisse oder andere Einrichtungen zur Unterbringung von Häftlingen im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet.
- (7) Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „Kind“ eine Person im Alter von unter 18 Jahren.

- (8) Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „junger Erwachsener“ eine Person im Alter von 18 bis 21 Jahren.
- (9) Im Sinne dieser Empfehlung sollte der Ausdruck „Menschen mit Behinderungen“ im Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen so verstanden werden, dass er Personen umfasst, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

GRUNDPRINZIPIEN

- (10) Die Mitgliedstaaten sollten Untersuchungshaft nur als letztes Mittel einsetzen. Alternative Maßnahmen zur Untersuchungshaft sollten vorgezogen werden, insbesondere wenn die Straftat nur mit einer kurzen Freiheitsstrafe geahndet wird oder wenn es sich bei dem Straftäter um ein Kind handelt.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Häftlinge mit Respekt und Würde und im Einklang mit den jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte behandelt werden, einschließlich des Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemäß Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- (12) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, den Freiheitsentzug so zu gestalten, dass die soziale Wiedereingliederung der Häftlinge erleichtert wird, um Rückfälle zu vermeiden.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten diese Empfehlung ohne Unterscheidung jeglicher Art, wie Rasse oder ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Behinderung, sexuelle Ausrichtung, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status anwenden.

MINDESTSTANDARDS FÜR DIE VERFAHRENSRECHTE VON VERDÄCHTIGEN UND BESCHULDIGTEN, DIE SICH IN UNTERSUCHUNGSHAFT BEFINDEN

Untersuchungshaft als letztes Mittel und Alternativen zum Freiheitsentzug

- (14) Die Mitgliedstaaten sollten Untersuchungshaft nur dann anordnen, wenn dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in jedem Einzelfall zwingend erforderlich ist und als letztes Mittel in Frage kommt. Daher sollten die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit alternative Maßnahmen anwenden.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten eine Vermutung zugunsten der Freilassung festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben, dass die zuständigen nationalen Behörden die Beweislast für die Notwendigkeit der Verhängung der Untersuchungshaft tragen.
- (16) Um eine unangemessene Anordnung der Untersuchungshaft zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten ein möglichst großes Spektrum an alternativen Maßnahmen zur Verfügung stellen, wie etwa die im Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates ⁽²³⁾ über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft genannten alternativen Maßnahmen.
- (17) Solche Maßnahmen können beispielsweise umfassen: a) Verpflichtungen, nach Bedarf vor einer Justizbehörde zu erscheinen, den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf nicht zu behindern und bestimmte Tätigkeiten zu unterlassen, auch wenn diese mit einem Beruf oder einem bestimmten Arbeitsverhältnis verbunden sind; b) Auflagen, sich täglich oder regelmäßig bei einer Justizbehörde, der Polizei oder einer anderen Behörde zu melden; c) Auflagen, die Überwachung durch eine von einer Justizbehörde bestimmten Stelle zu akzeptieren; d) Auflagen, sich einer elektronischen Überwachung zu unterziehen; e) Auflagen, sich an einer bestimmten Adresse aufzuhalten, sei es mit oder ohne Bestimmung der Zeiten, die dort zu verbringen sind; f) Auflagen, bestimmte Orte oder Regionen nicht

⁽²³⁾ Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20).

ohne Erlaubnis zu verlassen oder aufzusuchen; g) Auflagen, bestimmte Personen nicht ohne Erlaubnis zu treffen; h) Auflagen, Pässe oder Ausweispapiere zu hinterlegen und i) Auflagen, finanzielle oder andere Sicherheiten durch Hinterlegung oder Bürgschaft zu leisten, um den Verlauf des Verfahrens zu garantieren.

- (18) Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus vorschreiben, dass die Höhe der Sicherheitsleistung, die als Bedingung für die Freilassung festgelegt wird, in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitteln des Verdächtigen oder Beschuldigten steht.

Begründeter Verdacht und Gründe für die Anordnung der Untersuchungshaft

- (19) Die Mitgliedstaaten sollten die Untersuchungshaft nur auf der Grundlage eines begründeten, durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung ermittelten Verdachts verhängen, dass der Verdächtige die betreffende Straftat begangen hat, und die rechtlichen Gründe für die Untersuchungshaft auf Folgendes beschränken: a) Fluchtgefahr; b) Wiederholungsgefahr; c) Gefahr, dass die verdächtige oder beschuldigte Person die Tätigkeit der Justiz hindert oder d) Gefahr der Bedrohung der öffentlichen Ordnung.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Feststellung einer Gefahr auf den jeweiligen Umständen des Einzelfalls beruht, insbesondere jedoch Folgendes berücksichtigt: a) die Art und Schwere der zur Last gelegten Straftat; b) die im Fall der Verurteilung drohende Strafe; c) das Alter, die Gesundheit, die Persönlichkeit, die Vorstrafen und die persönlichen und sozialen Verhältnisse der verdächtigen Person, insbesondere ihre sozialen Bindungen und d) das Verhalten der verdächtigen Person, insbesondere die Art und Weise, in der sie die im Zusammenhang mit früheren Strafverfahren verhängten Auflagen erfüllt hat. Die Tatsache, dass die verdächtige Person nicht dem Staat angehört, in dem die Straftat mutmaßlich begangen wurde, oder keine weiteren Bindungen zu diesem Staat hat, darf als solche nicht ausreichen, um auf Fluchtgefahr zu schließen.
- (21) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, die Untersuchungshaft nur bei Straftaten zu verhängen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind.

Begründung von Entscheidungen über die Untersuchungshaft

- (22) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass jede Entscheidung einer Justizbehörde über die Verhängung von Untersuchungshaft, die Verlängerung der Untersuchungshaft oder die Anordnung alternativer Maßnahmen hinreichend begründet und gerechtfertigt ist und auf die besonderen Umstände der verdächtigen oder beschuldigten Person Bezug nimmt, die ihre Inhaftierung rechtfertigen. Die betroffene Person sollte eine Kopie der Entscheidung erhalten, in der auch die Gründe genannt werden sollten, aus denen Alternativen zur Untersuchungshaft nicht als angemessen angesehen werden.

Überprüfung der Untersuchungshaft in regelmäßigen Abständen

- (23) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gründe für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft eines Verdächtigen oder Beschuldigten in regelmäßigen Abständen von einer Justizbehörde überprüft werden. Sobald die Gründe für die Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen, muss gewährleistet sein, dass die verdächtige oder beschuldigte Person unverzüglich freigelassen wird.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, dass die regelmäßige Überprüfung von Entscheidungen über die Untersuchungshaft auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen durch eine Justizbehörde eingeleitet wird.
- (25) Die Mitgliedstaaten sollten den Abstand zwischen den Überprüfungen grundsätzlich auf höchstens einen Monat begrenzen, es sei denn, die verdächtige oder beschuldigte Person hat das Recht, jederzeit einen Antrag auf Freilassung zu stellen und eine Entscheidung über diesen Antrag ohne unangemessene Verzögerung zu erhalten.

Anhörung des Verdächtigen oder Beschuldigten

- (26) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter persönlich oder durch einen Prozessvertreter im Rahmen einer kontradiktorischen mündlichen Verhandlung gehört wird, bevor die zuständige Justizbehörde eine Entscheidung über die Untersuchungshaft trifft. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Entscheidungen über die Untersuchungshaft unverzüglich getroffen werden.

- (27) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht des Verdächtigen oder Beschuldigten auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist wahren. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere dafür sorgen, dass Fälle, in denen Untersuchungshaft verhängt wurde, so schnell wie möglich und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden.

Wirksamer Rechtsschutz und Recht auf einen Rechtsbehelf

- (28) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, ein Gericht anrufen können, das für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung und gegebenenfalls für die Anordnung ihrer Freilassung zuständig ist.
- (29) Die Mitgliedstaaten sollten Verdächtigen oder Beschuldigten, gegen die eine Entscheidung über die Untersuchungshaft ergangen ist, das Recht einräumen, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen, und sie bei Erlass der Entscheidung über dieses Recht unterrichten.

Dauer der Untersuchungshaft

- (30) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Dauer der Untersuchungshaft die für die betreffende Straftat zu verhängende Strafe nicht überschreitet und zu dieser in einem angemessenen Verhältnis steht.
- (31) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Untersuchungshaft das Recht der betroffenen Person auf gerichtliche Beurteilung innerhalb angemessener Frist nicht verletzt.
- (32) Die Mitgliedstaaten sollten Fälle, in denen eine Person in Untersuchungshaft genommen worden ist, vorrangig bearbeiten.

Anrechnung der Untersuchungshaft auf die rechtskräftig verhängte Strafe

- (33) Die Mitgliedstaaten sollten die Zeit des Freiheitsentzugs vor der Verurteilung, auch wenn er in Form alternativer Maßnahmen vollzogen wurde, auf die Dauer der anschließend verhängten Freiheitsstrafe anrechnen.

MINDESTSTANDARDS FÜR DIE MATERIELLEN HAFTBEDINGUNGEN

Unterbringung

- (34) Die Mitgliedstaaten sollten jedem Häftling eine Mindestfläche von mindestens 6 m² in Einzelzellen und 4 m² in Mehrbettzellen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten sollten jedenfalls gewährleisten, dass der jedem Häftling zur Verfügung stehende persönliche Bereich, auch in einer Mehrbettzelle, mindestens 3 m² Fläche pro Person beträgt. Wenn die Fläche, die einem Häftling persönlich zur Verfügung steht, weniger als 3 m² beträgt, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK vorliegt. Bei der Berechnung der verfügbaren Fläche sollte die von Möbeln, nicht aber die von sanitären Anlagen belegte Fläche berücksichtigt werden.
- (35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass jede ausnahmsweise Unterschreitung der absoluten Mindestfläche von 3 m² pro Häftling nur kurz anhält, gelegentlich und geringfügig ist und mit ausreichender Bewegungsfreiheit und angemessenen Aktivitäten außerhalb der Zelle einhergeht. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in solchen Fällen sicherstellen, dass die allgemeinen Haftbedingungen in der Einrichtung angemessen sind und dass es keine anderen erschwerenden Faktoren für die Haftbedingungen der betreffenden Person gibt, beispielsweise andere Defizite bei den räumlichen Mindestanforderungen für Zellen oder sanitäre Einrichtungen.
- (36) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Häftlinge in ihren Zellen Zugang zu natürlichem Licht und frischer Luft haben.

Zuweisung

- (37) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen und im Fall von Kindern gewährleisten, dass die Häftlinge so weit wie möglich in Hafteinrichtungen in der Nähe ihres Wohnorts oder anderer für ihre soziale Wiedereingliederung geeigneter Orte eingewiesen werden.

- (38) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Untersuchungshäftlinge getrennt von verurteilten Häftlingen untergebracht werden. Frauen sollten getrennt von Männern untergebracht werden. Kinder sollten von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, dies dient dem Kindeswohl.
- (39) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit vorsehen, dass inhaftierte Kinder, wenn sie das 18. Lebensjahr erreichen, und gegebenenfalls junge Erwachsene unter 21 Jahren, weiterhin getrennt von anderen inhaftierten Erwachsenen untergebracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände der betroffenen Person gerechtfertigt ist und mit dem Wohl der Kinder vereinbar ist, die mit dieser Person inhaftiert sind.

Hygienische und sanitäre Bedingungen

- (40) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die sanitären Einrichtungen jederzeit zugänglich sind und die Intimsphäre der Häftlinge ausreichend schützen, u. a. durch räumliche Trennung von den Wohnbereichen in Mehrbettzellen.
- (41) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung guter Hygienestandards durch Desinfektion und Begasung festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus sicherstellen, dass den Häftlingen grundlegende Hygieneartikel, einschließlich hygienischer Handtücher, zur Verfügung gestellt werden und dass in den Zellen warmes und fließendes Wasser vorhanden ist.
- (42) Die Mitgliedstaaten sollten den Häftlingen angemessene saubere Kleidung und Bettzeug bereitstellen sowie die Mittel, um diese sauber zu halten.

Ernährung

- (43) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass den Häftlingen Essen zur Verfügung steht, welches ihre Ernährungsbedürfnisse in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht deckt, und dass das Essen unter hygienischen Bedingungen zubereitet und ausgegeben wird. Ferner sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den Häftlingen jederzeit sauberes Trinkwasser zur Verfügung steht.
- (44) Die Mitgliedstaaten sollten Häftlingen eine nährstoffreiche Nahrung zur Verfügung stellen, die ihrem Alter, ihrer Gesundheit, ihrem körperlichen Zustand, ihrer Religion und Kultur sowie der Art ihrer Arbeit Rechnung trägt.

Aufenthalt außerhalb der Zelle und im Freien

- (45) Die Mitgliedstaaten sollten Häftlingen die Möglichkeit geben, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen, und zu diesem Zweck geräumige und geeignete Einrichtungen und entsprechende Geräte bereitstellen.
- (46) Die Mitgliedstaaten sollten es den Häftlingen gestatten, einen angemessenen Teil ihrer Zeit mit Arbeit, Ausbildung oder Freizeitbeschäftigung außerhalb ihrer Zelle zu verbringen, um ein ausreichendes Maß an menschlichen und sozialen Kontakten zu ermöglichen. Um einen Verstoß gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Ausnahmen von dieser Regel im Zusammenhang mit besonderen Sicherheitsregelungen und -maßnahmen, einschließlich Einzelhaft, notwendig und verhältnismäßig sind.

Arbeit und Ausbildung von Häftlingen zur Förderung ihrer sozialen Wiedereingliederung

- (47) Die Mitgliedstaaten sollten in die soziale Wiedereingliederung von Häftlingen investieren und dabei deren individuelle Bedürfnisse berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, vergütete und nützliche Arbeit anzubieten. Um die erfolgreiche Wiedereingliederung der Häftlinge in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten einer Arbeit den Vorzug geben, die mit einer beruflichen Ausbildung einhergeht.
- (48) Um die Häftlinge bei der Vorbereitung auf ihre Entlassung zu unterstützen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Häftlinge Zugang zu sicheren, integrativen und zugänglichen Bildungsprogrammen (einschließlich Fernunterricht) haben, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig ihren Ambitionen Rechnung tragen.

Gesundheitsversorgung

- (49) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Häftlinge rechtzeitig Zugang zu der medizinischen Unterstützung und psychologischen Betreuung haben, die sie zur Erhaltung ihrer körperlichen und psychischen Gesundheit benötigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Gesundheitsversorgung in Hafteinrichtungen, einschließlich in Bezug auf die psychiatrische Behandlung, den gleichen Standards entspricht, die für das nationale öffentliche Gesundheitssystem gelten.
- (50) Die Mitgliedstaaten sollten für eine regelmäßige ärztliche Kontrolle sorgen und Impf- und Vorsorgeprogramme sowohl für übertragbare (HIV, Virushepatitis B und C, Tuberkulose und sexuell übertragbare Krankheiten) als auch für nicht übertragbare Krankheiten (insbesondere Krebsvorsorgeuntersuchungen) fördern, die bei Bedarf eine Diagnose und die Einleitung einer Behandlung nach sich ziehen. Programme zur Gesundheitserziehung können zur Verbesserung der Früherkennungsraten und der Gesundheitskompetenz beitragen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Behandlung von drogenabhängigen Häftlingen, der Vorbeugung und Behandlung von Infektionskrankheiten, der psychischen Gesundheit und der Suizidprävention besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.
- (51) Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben, dass zu Beginn eines Freiheitsentzugs und nach einer Überstellung unverzüglich eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wird.

Verhütung von Gewalt und Misshandlung

- (52) Die Mitgliedstaaten sollten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Häftlinge zu gewährleisten und jede Form von Folter oder Misshandlung zu verhindern. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Häftlinge nicht Opfer von Gewalt oder Misshandlung durch das Personal der Hafteinrichtung werden und dass sie unter Achtung ihrer Würde behandelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch das Personal in der Hafteinrichtung und alle zuständigen Behörden dazu verpflichten, Häftlinge vor Gewalt oder Misshandlung durch andere Häftlinge zu schützen.
- (53) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht und jegliche Anwendung von Gewalt durch das Personal in der Hafteinrichtung kontrolliert werden.

Kontakt zur Außenwelt

- (54) Die Mitgliedstaaten sollten es Häftlingen gestatten, Besuche von ihren Familien und anderen Personen wie Rechtsbeiständen, Sozialarbeitern und Ärzten zu empfangen. Die Mitgliedstaaten sollten es den Häftlingen auch ermöglichen, mit diesen Personen uneingeschränkt brieflich und so oft wie möglich telefonisch oder in anderen Formen zu kommunizieren, einschließlich mit alternativen Kommunikationsmitteln für Menschen mit Behinderungen.
- (55) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, um Familienbesuche unter kinderfreundlichen Bedingungen zu ermöglichen, die den Sicherheitsanforderungen genügen aber für Kinder weniger traumatisierend sind. Diese Besuche sollten so gestaltet sein, dass ein regulärer und effektiver Kontakt zwischen Familienmitgliedern gepflegt werden kann.
- (56) Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, die Kommunikation auf digitalem Wege, beispielsweise Videoanrufe, zu ermöglichen, sodass die Häftlinge die Möglichkeit haben, den Kontakt zu ihren Familien aufrechtzuerhalten, sich um einen Arbeitsplatz zu bewerben, eine Ausbildung zu absolvieren oder eine Wohnung zur Vorbereitung auf die Entlassung zu suchen.
- (57) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in Fällen, in denen Häftlingen der Außenkontakt untersagt wird, eine derartig einschneidende Maßnahme unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist und nicht über einen längeren Zeitraum hinweg angewendet wird.

Rechtsbeistand

- (58) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Häftlinge wirksamen Zugang zu einem Rechtsanwalt haben.
- (59) Die Mitgliedstaaten sollten die Vertraulichkeit von Treffen und anderen Formen des Kontakts der Häftlinge zu ihren Rechtsbeiständen wahren; dazu gehört auch der Schriftverkehr mit dem Anwalt.

- (60) Die Mitgliedstaaten sollten den Häftlingen Zugang zu Unterlagen über ihre Gerichtsverfahren gewähren oder ihnen gestatten, diese bei sich zu behalten.

Anträge und Beschwerden

- (61) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle Häftlinge in klarer Weise über die in ihrer jeweiligen Haftenrichtung geltenden Regeln unterrichtet werden.
- (62) Die Mitgliedstaaten sollten den effektiven Zugang zu einem Verfahren erleichtern, das es den Häftlingen ermöglicht, eine offizielle Beschwerde in Bezug auf Aspekte ihres Lebens in Haft einzulegen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Häftlinge vertrauliche Anträge und Beschwerden über ihre Behandlung sowohl über interne als auch externe Beschwerdemechanismen einlegen können.
- (63) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Beschwerden von Häftlingen unverzüglich und sorgfältig von einer unabhängigen Behörde oder einem Gericht bearbeitet werden, die befugt sind, Abhilfemaßnahmen anzuordnen, insbesondere Maßnahmen zur Beendigung von Verstößen gegen das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

Besondere Maßnahmen für Frauen und Mädchen

- (64) Die Mitgliedstaaten sollten bei Entscheidungen, die die Belange inhaftierter Frauen und Mädchen betreffen, ihre speziellen Bedürfnisse in körperlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht sowie in Hinsicht auf Hygiene und Gesundheitsfürsorge berücksichtigen.
- (65) Die Mitgliedstaaten sollten es den Häftlingen gestatten, in einem Krankenhaus außerhalb der Haftenrichtung zu entbinden. Wird ein Kind gleichwohl in einer Haftenrichtung geboren, sollten die Mitgliedstaaten für die erforderliche Unterstützung und Ausstattung sorgen, um die Bindung zwischen Mutter und Kind zu schützen und ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden zu gewährleisten; dazu gehört eine angemessene Gesundheitsversorgung vor und nach der Geburt.
- (66) Die Mitgliedstaaten sollten es inhaftierten Eltern von Kleinkindern gestatten, diese in der Haftenrichtung bei sich zu behalten, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Mitgliedstaaten sollten besondere Unterbringungsmöglichkeiten bereitstellen und alle angemessenen kinderfreundlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der betroffenen Kinder während des gesamten Vollzugs sicherzustellen.

Besondere Maßnahmen für ausländische Staatsangehörige

- (67) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ausländische Staatsangehörige und andere Personen mit besonderen sprachlichen Bedürfnissen, denen die Freiheit entzogen ist, angemessenen Zugang zu professionellen Dolmetschdiensten und Übersetzungen von Unterlagen in einer Sprache haben, die sie verstehen.
- (68) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ausländische Staatsangehörige unverzüglich über ihr Recht informiert werden, den Kontakt mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Herkunftslandes zu verlangen, und dass ihnen hierzu angemessene Kommunikationsmöglichkeiten eingeräumt werden.
- (69) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Informationen über rechtliche Unterstützung erteilt werden.
- (70) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ausländische Staatsangehörige über die Möglichkeit informiert werden, die Übertragung der Vollstreckung ihrer Strafe oder von Überwachungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren auf das Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres ständigen Aufenthalts zu beantragen, beispielsweise nach den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI.

Besondere Maßnahmen für Kinder und junge Erwachsene

- (71) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Inhaftierung eines Kindes vorrangig auf das Wohl des Kindes abgestellt wird und dass seine besonderen Rechte und Bedürfnisse bei Entscheidungen, die Aspekte seiner Inhaftierung betreffen, berücksichtigt werden.

- (72) Die Mitgliedstaaten sollten ein angemessenes und multidisziplinäres Haftregime für Kinder vorsehen, das ihre Gesundheit und ihre körperliche, geistige und emotionale Entwicklung, ihr Recht auf Bildung und Ausbildung, die effektive und regelmäßige Ausübung ihres Rechts auf Familienleben und ihren Zugang zu Programmen, die ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördern, sicherstellt und achtet.
- (73) Disziplinarmaßnahmen jeder Art, einschließlich Einzelhaft, Zwangsmaßnahmen oder Anwendung von Gewalt, sollten unter strengen Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit getroffen werden.
- (74) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, den Jugendarrest gegebenenfalls auf junge Straftäter unter 21 Jahren anzuwenden.

Besondere Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen oder schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen

- (75) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen oder andere Personen mit schweren gesundheitlichen Problemen eine angemessene Versorgung erhalten, die mit derjenigen des nationalen öffentlichen Gesundheitssystems vergleichbar ist und ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Personen, bei denen psychische Erkrankungen diagnostiziert werden, gegebenenfalls in spezialisierten Einrichtungen oder speziellen Abteilungen der Hafteinrichtung unter ärztlicher Aufsicht fachlich betreut werden, und dass bei Bedarf die Behandlung bei Häftlingen, die auf die Entlassung vorbereitet werden, fortgesetzt wird-
- (76) Die Mitgliedstaaten sollten besonders darauf achten, dass die materiellen Haftbedingungen und die Haftbedingungen für Häftlinge mit Behinderungen oder schweren gesundheitlichen Problemen den Bedürfnissen dieser Personen entsprechen und barrierefrei sind. Dies sollte auch die Bereitstellung geeigneter Aktivitäten für diese Häftlinge beinhalten.

Besondere Maßnahmen zum Schutz von sonstigen Häftlingen mit besonderen Bedürfnissen oder besonderer Schutzbedürftigkeit

- (77) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Inhaftierung die Ausgrenzung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer religiösen Überzeugungen oder aus anderen Gründen nicht weiter verschärft.
- (78) Die Mitgliedstaaten sollten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer religiösen Überzeugungen oder aus anderen Gründen vom Personal der Hafteinrichtung oder von anderen Häftlingen Gewalt angetan wird oder sie andere Formen des Missbrauchs erfahren, beispielsweise physischen, psychischen oder sexuellen Missbrauch. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn die Gefahr einer solchen Gewalttätigkeit oder Misshandlung besteht.

Kontrollen und Überwachung

- (79) Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßige Inspektionen durch eine unabhängige Behörde erleichtern, um zu bewerten, ob die Hafteinrichtungen im Einklang mit den Anforderungen des nationalen und internationalen Rechts verwaltet werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten den ungehinderten Zugang zum Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie zum Netz der nationalen Präventionsmechanismen gewährleisten.
- (80) Die Mitgliedstaaten sollten den nationalen Parlamentsmitgliedern Zugang zu den Hafteinrichtungen gewähren und werden aufgefordert, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ebenfalls Zugang zu gewähren.
- (81) Die Mitgliedstaaten sollten auch in Erwägung ziehen, für Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung regelmäßige Besuche in Hafteinrichtungen und anderen Gewahrsamszentren zu organisieren.

Besondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Radikalisierung in Gefängnissen

- (82) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, eine erste Risikobewertung vorzunehmen, um die geeigneten Haftregelungen für Personen festzulegen, die terroristischer und gewalttätiger extremistischer Straftaten verdächtigt oder für schuldig befunden werden.

- (83) Auf der Grundlage dieser Risikobewertung können diese Häftlinge zusammen in einem separaten Terroristentrakt untergebracht oder auf die allgemeine Gefängnispopulation verteilt werden. Im letzteren Fall sollten die Mitgliedstaaten verhindern, dass diese Personen direkten Kontakt zu Häftlingen haben, die sich in einer besonders schutzbedürftigen Situation befinden.
- (84) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gefängnisverwaltung regelmäßig weitere Risikobewertungen vornimmt (zu Beginn der Haft, während der Haft und vor der Entlassung von Häftlingen, die terroristischer und gewalttätiger extremistischer Straftaten verdächtigt oder für schuldig befunden werden).
- (85) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, allen Mitarbeitern Schulungsprogramme zur allgemeinen Sensibilisierung und dem Fachpersonal eine Schulung anzubieten, um Anzeichen von Radikalisierung frühzeitig zu erkennen. Die Mitgliedstaaten sollten auch in Erwägung ziehen, eine angemessene Anzahl gut ausgebildeter Gefängnisseelsorger bereitzustellen, die verschiedene Religionskreise vertreten.
- (86) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, die Wiedereingliederungs-, Deradikalisierungs- und Ausstiegsprogramme in der Hafteinrichtung zur Vorbereitung der Entlassung sowie Programme nach der Entlassung vorsehen, um die Wiedereingliederung von Häftlingen zu fördern, die wegen terroristischer und gewalttätiger extremistischer Straftaten verurteilt wurden.

ÜBERWACHUNG

- (87) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission innerhalb von 18 Monaten nach Verabschiedung dieser Empfehlung über ihre Folgemaßnahmen informieren. Auf der Grundlage dieser Informationen sollte die Kommission die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen überwachen und bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Annahme einen Bericht vorlegen.

Brüssel, den 8. Dezember 2022

Für die Kommission
Didier REYNDERS
Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG (EU) 2023/682 DER KOMMISSION**vom 16. März 2023****über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.
- (2) Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger anzuwenden sind.
- (3) Am 12. September 2018 legte die Kommission einen Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2008/115/EG vor, mit dem die Dauer von Rückkehrverfahren verkürzt, eine bessere Verknüpfung zwischen Asyl- und Rückkehrverfahren sowie ein wirksamerer Einsatz von Maßnahmen zur Verhinderung von Flucht gewährleistet und gleichzeitig die Achtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundrechte sichergestellt wird.
- (4) Mit dem neuen Migrations- und Asylpaket ⁽²⁾ soll ein gemeinsames EU-Rückkehrsystem geschaffen werden, das stärkere Strukturen innerhalb der Union mit einer wirksameren Zusammenarbeit mit Drittländern bei Rückkehr und Rückübernahme im Rahmen eines umfassenden Ansatzes im Bereich des Migrationsmanagements verbindet. Dieser Ansatz vereint alle Politikbereiche in den Bereichen Migration, Asyl, Integration und Grenzmanagement, wobei anerkannt wird, dass die Gesamtwirksamkeit von Fortschritten in allen Bereichen abhängt. Ein schnellerer, nahtloser Migrationsprozess und eine stärkere Steuerung der Migrations- und der Grenzpolitik, die Zusammenarbeit mit Drittländern, auch bei der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen der EU, mit der Unterstützung moderner IT-Systeme und die Unterstützung durch die einschlägigen EU-Agenturen, werden einen wirksameren und nachhaltigeren Rückkehrprozess fördern.
- (5) Der Europäische Rat hat stets betont, wie wichtig eine einheitliche, umfassende und wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik der Union ist, und ein zügiges Handeln gefordert, um durch beschleunigte Rückkehrverfahren eine effektive Rückkehr aus der Union zu gewährleisten. Ferner ersuchte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten, ihre Rückkehrentscheidungen gegenseitig anzuerkennen. ⁽³⁾
- (6) In ihrer Mitteilung vom 10. Februar 2021 mit dem Titel „Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich Rückkehr und Rückübernahme als Teil einer fairen, wirksamen und umfassenden EU-Migrationspolitik“ ⁽⁴⁾ nannte die Kommission die Hindernisse, die einer effektiven Rückkehr im Wege stehen, und wies darauf hin, dass es zu ihrer Überwindung verbesserter Verfahren bedarf, die eine Abstimmung der unterschiedlichen nationalen Ansätze sicherstellen, sowie einer engeren Zusammenarbeit und verstärkter Solidarität zwischen allen Mitgliedstaaten. Der mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates ⁽⁵⁾ eingerichtete Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus und die Informationen, die über das mit der Entscheidung 2008/381/EG des Rates geschaffene Europäische Migrationsnetzwerk ⁽⁶⁾ erhoben wurden, haben es ermöglicht, die Umsetzung der Rückkehrpolitik der Union durch die Mitgliedstaaten umfassend zu bewerten und die bestehenden Lücken und Hindernisse zu ermitteln.

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein neues Migrations- und Asylpaket (COM(2020) 609 final).

⁽³⁾ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023 (EUCO 1/23).

⁽⁴⁾ COM(2021) 56 final.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

⁽⁶⁾ Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

- (7) Angesichts der anhaltenden Herausforderungen im Bereich der Rückkehr werden bis zum Abschluss der Legislativverhandlungen, insbesondere über den Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2008/115/EG, zusätzliche Maßnahmen empfohlen, um die wirksame und effiziente Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens weiter zu verbessern.
- (8) Die Empfehlung (EU) 2017/432 der Kommission ⁽⁷⁾, in der eine Reihe von Maßnahmen empfohlen wird, um die Rückkehr im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2008/115/EG wirksamer zu gestalten, ist nach wie vor relevant und sollte den Mitgliedstaaten weiterhin als Richtschnur für einen zügigeren Rückkehrprozess dienen. Die Empfehlung (EU) 2017/432 wurde in die Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission ⁽⁸⁾ aufgenommen, was eine kontinuierliche Bewertung ihrer Umsetzung im Rahmen des Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus ermöglicht.
- (9) Als wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen EU-Rückkehrsystem kann die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen die Rückkehrprozesse für den für die Rückkehr zuständigen Mitgliedstaat erleichtern und beschleunigen und die Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten stärken, sodass sich die Mitgliedstaaten beim Migrationsmanagement weiter aneinander angleichen. Ferner kann die gegenseitige Anerkennung von zuvor in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidungen dazu beitragen, Menschen von irregulärer Migration und unerlaubter Sekundärmigration innerhalb der Union abzuhalten. Die Richtlinie 2001/40/EG des Rates ⁽⁹⁾ bildet einen Rahmen für die gegenseitige Anerkennung. Dieser Rahmen wurde durch die Entscheidung 2004/191/EG des Rates ⁽¹⁰⁾ zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG ergänzt, die einem Großteil der seither auf Unionsebene entwickelten Unterstützungsmaßnahmen vorausging. Die Fortschritte bei der gegenseitigen Anerkennung von Rückkehrentscheidungen sollten auch in die laufenden Beratungen über den Vorschlag der Kommission zur Neufassung der Richtlinie 2008/115/EG einfließen.
- (10) Das Fehlen eines unionsweiten Systems, das anzeigt, ob gegen einen aufgegriffenen Drittstaatsangehörigen bereits eine Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats ergangen ist, hat die Inanspruchnahme der gegenseitigen Anerkennung bislang erschwert.
- (11) Seit dem Beginn der Gültigkeit der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ am 7. März 2023 müssen die Mitgliedstaaten nach Erlass einer Rückkehrentscheidung die betreffende Person unverzüglich im Schengener Informationssystem zur Rückkehr ausschreiben. Über das Schengener Informationssystem können die Mitgliedstaaten nun sofort feststellen, ob gegen einen von der zuständigen Behörde aufgegriffenen Drittstaatsangehörigen bereits eine Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats ergangen ist.
- (12) Der Mehrwert dieser neuen Funktion im Schengener Informationssystem hängt davon ab, ob Ausschreibungen zur Rückkehr aktiv genutzt und angemessen weiterverfolgt werden, unter anderem im Wege der gegenseitigen Anerkennung zuvor von anderen Mitgliedstaaten erlassener Rückkehrentscheidungen. Dies kann den Rückkehrprozess erheblich beschleunigen und effizienter machen, insbesondere wenn die Rückführung unverzüglich vollstreckt werden kann; dies gilt auch für Fälle, in denen die vom Ausstellungsmitgliedstaat in der Rückkehrentscheidung gewährte Frist für die freiwillige Ausreise abgelaufen ist und die Rechtsbehelfe gegen eine solche Rückkehrentscheidung ausgeschöpft sind.
- (13) Durch gezielte Finanzierungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ⁽¹²⁾ wird die Umsetzung dieser Empfehlung und insbesondere die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten unterstützt. Überdies sollten die zuständigen EU-Agenturen bei der Umsetzung dieser Empfehlung pragmatische Unterstützung leisten.

⁽⁷⁾ Empfehlung (EU) 2017/432 der Kommission vom 7. März 2017 für eine wirksamere Gestaltung der Rückkehr im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 66 vom 11.3.2017, S. 15).

⁽⁸⁾ Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34).

⁽¹⁰⁾ Entscheidung 2004/191/EG des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 55).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

- (14) Hindernisse für die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den für Asyl- und Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden stellen eine der größten strukturellen Herausforderungen für einen effizienteren Rückkehrprozess dar. Alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die an den verschiedenen Phasen des Rückkehrprozesses beteiligt sind, sollten eng zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen.
- (15) Eine engere Verknüpfung der Asyl- und Rückkehrverfahren und zügige Verfahren an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten können die Effizienz von Rückkehr und Rückführung erheblich steigern. Wenn die Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2008/115/EG nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a nicht anwendbar ist, muss gemäß dem derzeitigen Rechtsrahmen insbesondere die effektive Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, und von Personen, die in der Nähe der Außengrenzen der Mitgliedstaaten aufgegriffen wurden, durch einen schnelleren Rückkehrprozess beschleunigt werden, wobei die Achtung der Grundrechte der betreffenden Personen während des gesamten Rückkehrprozesses zu gewährleisten ist.
- (16) Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 können die Mitgliedstaaten von der Eingabe von Ausschreibungen zur Rückkehr in das Schengener Informationssystem absehen, wenn die Rückkehrentscheidung an der Außengrenze eines Mitgliedstaats erlassen und umgehend vollstreckt wird. Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1860 müssen die Mitgliedstaaten jedoch sicherstellen, dass Ausschreibungen unverzüglich in das Schengener Informationssystem eingegeben werden, wenn die Rückkehr nicht umgehend von den Außengrenzen aus erfolgt ist.
- (17) Um Anreize für eine freiwillige Rückkehr zu schaffen und diese zu fördern, könnten die in der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehenen Möglichkeiten genutzt werden, um unbeschadet der Verpflichtungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG zu erwägen, von der Verhängung eines Einreiseverbots gegen Drittstaatsangehörige abzusehen, die mit den Behörden zusammenarbeiten und an einem Programm für die unterstützte freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung teilnehmen. In solchen Fällen verlängern die Mitgliedstaaten die Frist für die freiwillige Ausreise gegebenenfalls gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG.
- (18) Die Verhinderung von Flucht und unerlaubten Migrationsbewegungen innerhalb der Union ist unerlässlich, um die Wirksamkeit des gemeinsamen EU-Rückkehrsystems zu gewährleisten. Es bedarf eines umfassenden Ansatzes, der auch die wichtigsten Instrumente für die Bewertung und Verhinderung der Fluchtgefahr umfasst, um die Bewertung dieser Gefahr in Einzelfällen zu erleichtern und zu straffen, den Einsatz effizienter Alternativen zur Inhaftnahme zu verstärken und — wenn die Inhaftnahme gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2008/115/EG als letztes Mittel für einen möglichst kurzen Zeitraum eingesetzt wird — ausreichende Haftkapazitäten sicherzustellen.
- (19) Auf Unionsebene steht Unterstützung für die Umsetzung der vorliegenden Empfehlung zur Verfügung, unter anderem durch den EU-Rückkehrkoordinator und das hochrangige Netz für Rückkehrfragen, die sich an einer operativen Rückkehrstrategie orientieren. Operative Unterstützung ist zudem über die zuständigen Agenturen der Union, insbesondere Frontex, die Asylagentur der Europäischen Union und die Agentur für Grundrechte, verfügbar.
- (20) Die für Rückkehr zuständigen nationalen Behörden sind Teil der Europäischen Grenz- und Küstenwache, die für die wirksame Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements zuständig ist. Frontex spielt als operative Komponente des gemeinsamen EU-Rückkehrsystems eine zentrale Rolle und unterstützt die Mitgliedstaaten im Rahmen seines Mandats gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ in allen Phasen des Rückkehrprozesses.
- (21) Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten zu richten, die durch die Richtlinie 2008/115/EG gebunden sind.
- (22) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre für die Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben zuständigen nationalen Behörden anzuweisen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben diese Empfehlung anzuwenden.
- (23) Diese Empfehlung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden. Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde und die Anwendung der Artikel 1, 4, 14, 18, 19, 21, 24 und 47 der Charta zu gewährleisten, und muss entsprechend umgesetzt werden —

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen

1. Um den Rückkehrprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollte der für die Rückkehr eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zuständige Mitgliedstaat jede Rückkehrentscheidung, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat gegen diese Person ergangen ist, anerkennen, sofern die Wirkung dieser Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt wurde. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten
 - a) den Informationsaustausch durch Ausschreibungen zur Rückkehr im Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 umfassend nutzen;
 - b) sicherstellen, dass gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1860 Fingerabdrücke zur Eingabe in eine Ausschreibung zur Verfügung stehen;
 - c) im automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystem des Schengener Informationssystems systematisch überprüfen, ob ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Schengener Informationssystem zur Rückkehr ausgeschrieben ist;
 - d) sicherstellen, dass die für die Rückkehr zuständigen nationalen Behörden angesichts der Rolle des nationalen SIRENE-Büros gemäß der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ und seiner Funktion beim Informationsaustausch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 eng mit diesem zusammenarbeiten;
 - e) zusammenarbeiten und, falls erforderlich, Zusatzinformationen austauschen, um die Anerkennung und Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu erleichtern;
 - f) vor der Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaaten erlassenen Rückkehrentscheidung und vor einer Abschiebung den betreffenden Drittstaatsangehörigen anhören und seine Lage prüfen, um sicherzustellen, dass das nationale Recht und Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG eingehalten werden. Insbesondere im Fall von Kindern sollte der vollstreckende Mitgliedstaat sicherstellen, dass das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt wird;
 - g) dem betreffenden Drittstaatsangehörigen schriftlich mitteilen, dass die Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats, der die betreffende Person unterliegt, anerkannt wurde. In der Mitteilung sollten die in der Rückkehrentscheidung genannten sachlichen und rechtlichen Gründe erneut angegeben und Informationen zu den verfügbaren Rechtsbehelfen übermittelt werden;
 - h) den ausschreibenden Mitgliedstaat unverzüglich über die Abschiebung des betreffenden Drittstaatsangehörigen unterrichten, damit der ausschreibende Mitgliedstaat das Schengener Informationssystem gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1861 aktualisieren kann.

Die Rückkehr beschleunigen

2. Um die Rückkehrverfahren zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des in der Empfehlung (EU) 2017/432 empfohlenen integrierten und koordinierten Ansatzes eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die für die Entscheidungen zur Beendigung des legalen Aufenthalts zuständig sind, und jenen mit Zuständigkeit für den Erlass von Rückkehrentscheidungen einrichten, was auch den regelmäßigen Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit beinhaltet.
3. Damit die für die Überwachung und Weiterverfolgung von Einzelfällen erforderlichen Informationen über die Identität und die rechtliche Stellung von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, rechtzeitig verfügbar sind und um ein nationales Lagebild zur Rückkehr zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten, werden die Mitgliedstaaten ersucht, unverzüglich ein umfassendes IT-Rückkehrverwaltungssystem auf Basis des von Frontex gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/1896 entwickelten Modells einzurichten. Die Mitgliedstaaten sollten auch die zur Umsetzung von Rückübernahmeabkommen oder -vereinbarungen mit Drittstaaten geschaffenen Fallbearbeitungssysteme für die Rückübernahme in vollem Umfang nutzen.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

4. Um sicherzustellen, dass auf Entscheidungen über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz rasch Rückkehrverfahren folgen, sollten die Mitgliedstaaten
 - a) einen direkten und standardmäßig genutzten Kommunikationskanal zwischen Asyl- und Rückkehrbehörden für eine reibungslose Koordinierung der beiden Verfahren einrichten;
 - b) mit derselben Entscheidung oder mit einer weiteren Entscheidung entweder zur gleichen Zeit oder unmittelbar anschließend eine Rückkehrentscheidung und eine Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz erlassen, wobei die in Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehene Möglichkeit bestmöglich genutzt wird;
 - c) die Möglichkeit vorsehen, gleichzeitig bei demselben Gericht Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz und gegen die Rückkehrentscheidung einzulegen oder beide Entscheidungen innerhalb derselben Frist anzufechten;
 - d) die automatische Aussetzung der Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen während eines Beschwerdeverfahrens nur insoweit vorsehen, als dies für die Einhaltung von Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 47 der Charta erforderlich ist;
 - e) Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass von einem Rechtsbehelf von einem Drittland aus Gebrauch gemacht werden kann, insbesondere durch eine angemessene rechtliche Vertretung und durch den Einsatz innovativer Instrumente wie Videokonferenzen, sofern das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG gewahrt werden.
5. Um in der Nähe der Außengrenzen eine schnellere Rückkehr zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten
 - a) mobile Unterstützungsteams aufbauen, in denen alle zuständigen Behörden für freiwillige Rückkehr und Rückführung sowie einschlägige Unterstützungsdienste einschließlich Dolmetschern, Gesundheitsdiensten, Rechtsberatung und Sozialarbeitern vertreten sind;
 - b) in der Nähe des Außengrenzgebiets angemessene Einrichtungen (insbesondere für Kinder und Familien) zur Aufnahme von Drittstaatsangehörigen bis zu deren Rückkehr schaffen, in denen die Menschenwürde und die in der Charta verankerten Grundrechte einschließlich des Rechts auf Privat- und Familienleben sowie auf Nichtdiskriminierung gewahrt werden;
 - c) gegebenenfalls die beschleunigten Verfahren, die in den Rückübernahmeabkommen zwischen der Union oder den Mitgliedstaaten und Drittländern vorgesehen sind, unter Wahrung der Verfahrensgarantien, insbesondere gemäß Artikel 47 der Charta, in vollem Umfang nutzen;
 - d) im Einklang mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/1860 eine Ausschreibung zur Rückkehr in das Schengener Informationssystem eingeben, wenn es nicht möglich ist, die Rückführung unverzüglich zu vollstrecken.
6. Die Mitgliedstaaten sollten auf die gesamte Unterstützung durch Frontex setzen und diese in vollem Umfang nutzen, unter anderem die operative Unterstützung der nationalen Behörden, die Hilfe bei der Identifizierung von Rückkehrern und der Beschaffung von Reisedokumenten, die Organisation von Rückführungsmaßnahmen und die Unterstützung der freiwilligen Ausreise und Wiedereingliederung.

Anreize für die freiwillige Rückkehr

7. Um illegal aufhältige Drittstaatsangehörige zur freiwilligen Rückkehr zu motivieren, sollten die Mitgliedstaaten Strukturen zur Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung schaffen, um ihnen so früh wie möglich Informationen und Orientierungshilfen zur Verfügung zu stellen und sie in ein Programm zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung zu leiten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass auch während des Asylverfahrens Informationen über die Rückkehr bereitgestellt werden, da im Falle der Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz die Rückkehr eine mögliche Folge ist.
8. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten
 - a) unbeschadet des Artikels 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erwägen, von der Verhängung eines Einreiseverbots gegen Drittstaatsangehörige abzusehen, die mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und sich in ein Programm für die unterstützte freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung einschreiben; in solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG gegebenenfalls verlängern;

- b) in Fällen, in denen ein Drittstaatsangehöriger, gegen den ein Einreiseverbot verhängt wurde, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter uneingeschränkter Einhaltung einer Rückkehrentscheidung innerhalb der Frist für eine freiwillige Ausreise verlassen hat, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG ein leicht zugängliches und pragmatisches Verfahren vorsehen, mit dem der Drittstaatsangehörige die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung des Einreiseverbots beantragen kann.

Ein umfassender Ansatz für den Umgang mit Fluchtgefahr

9. Für ein gestrafftes und koordiniertes Verfahren sollten die Mitgliedstaaten einen umfassenden Ansatz einführen, der die folgenden Schlüsselinstrumente zur Bewertung und Verhinderung von Fluchtgefahr umfasst:
- a) objektive Kriterien, um in jedem Einzelfall zu bewerten, ob Fluchtgefahr besteht;
 - b) wirksame Alternativen zur Inhaftnahme, um dem unterschiedlichen Ausmaß der Fluchtgefahr und den individuellen Umständen gerecht zu werden;
 - c) Inhaftnahme nach Artikel 15 der Richtlinie 2008/115/EG und Artikel 6 der Charta als letztes Mittel und so kurz wie möglich.
10. Um im Einzelfall zu bewerten, ob Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich ein Drittstaatsangehöriger einem Rückkehrverfahren durch Flucht im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2008/115/EG entziehen könnte, sollten die Mitgliedstaaten die unter Nummer 15 bzw. Nummer 16 der Empfehlung (EU) 2017/432 genannten objektiven Umstände bzw. Kriterien in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufnehmen. Die Mitgliedstaaten sollten eine breite Palette von Alternativen zur Inhaftnahme vorsehen, die wirksam die Flucht illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verhindern und auf die individuellen Umstände der betroffenen Personen ausgerichtet sind. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige sich an diese Maßnahmen halten. Wirksame, aber weniger einschneidende Zwangsmaßnahmen als die Inhaftnahme sollten vorgesehen werden und können Folgendes umfassen:
- a) die Verpflichtung, sich regelmäßig bei den zuständigen Behörden zu melden; je nach Ausmaß der Fluchtgefahr von alle 24 Stunden bis einmal wöchentlich;
 - b) die Verpflichtung, den zuständigen Behörden Reisepass, Reisedokument oder Ausweisdokument auszuhändigen;
 - c) die Verpflichtung, sich an einem von den Behörden festgelegten Ort wie einem Privatwohnsitz, einer Unterkunft oder einer speziellen Einrichtung aufzuhalten;
 - d) die Verpflichtung, den zuständigen Behörden eine Wohnanschrift sowie etwaige Änderungen einer solchen Anschrift zu melden;
 - e) die Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Garantie;
 - f) den Einsatz innovativer Technologien.
11. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Kapazitäten zur Inhaftnahme dem tatsächlichen Bedarf entsprechen; dabei ist die Zahl der illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, ebenso zu berücksichtigen wie die geschätzte Zahl der Personen, die voraussichtlich mittelfristig rückgeführt werden.

Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung

12. Bei der Umsetzung dieser Empfehlung sollten die Mitgliedstaaten auf die gesamte auf Unionsebene geleistete Unterstützung setzen und diese in vollem Umfang nutzen, einschließlich
- a) des EU-Rückkehrkoordinators und des hochrangigen Netzes für Rückkehrfragen;
 - b) der Unterstützung durch die zuständigen Agenturen der Union, insbesondere Frontex, die Asylagentur der Europäischen Union, eu-LISA und die Agentur für Grundrechte;
 - c) des Fachwissens und der Informationen, die in mit Rückkehrfragen befassten Netzen und Gruppen der Union gesammelt und ausgetauscht werden.
13. Zur Überwachung der Umsetzung dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten ersucht, der Kommission jährlich Bericht zu erstatten, wozu auch die Berichterstattung über die Zahl der Rückkehrentscheidungen anderer Mitgliedstaaten, die gegenseitig anerkannt wurden, gehört.

Brüssel, den 16. März 2023

Für die Kommission
Ylva JOHANSSON
Mitglied der Kommission

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

DELEGIERTER BESCHLUSS Nr. 17-2023 DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

vom 1. März 2023

über die Durchführungsbestimmungen für die Bearbeitung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ beim Europäischen Rechnungshof

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 287,

gestützt auf den Beschluss Nr. 41-2021 des Rechnungshofs über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (EU-VS) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Informationssicherheitspolitik des Rechnungshofs (derzeit DEC 127/15 FINAL) und die Politik zur Einstufung von Informationen (Personalmitteilung 123/2020) ⁽²⁾,

in der Erwägung, dass der Beschluss Nr. 41-2021 auf alle Dienststellen und Räumlichkeiten des Rechnungshofs Anwendung findet;

in der Erwägung, dass der Rechnungshof gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses Nr. 41-2021 als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Informationen in seinen Räumlichkeiten bearbeitet und dass er eine Dienstleistungsvereinbarung mit einem anderen EU-Organ in Luxemburg abschließen kann, um Informationen, die als „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuft sind, in einem besonders geschützten Bereich dieses Organs bearbeiten und aufbewahren bzw. speichern zu können;

in der Erwägung, dass die Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz von EU-Verschlussachen (EU-VS) während ihres gesamten Lebenszyklus insbesondere dem Geheimhaltungsgrad entsprechen müssen;

in der Erwägung, dass die Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der an den Rechnungshof übermittelten Informationen für die Art und den Typ der betreffenden Informationen angemessen sein müssen;

in der Erwägung, dass der Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 10 Absatz 10 des Beschlusses Nr. 41-2021 einen delegierten Beschluss zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluss erlässt und dass diese gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 41-2021 etwa für Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Aufbewahrung bzw. Speicherung von EU-VS sowie im Zusammenhang mit Sicherheitsverstößen maßgeblich sind;

in der Erwägung, dass im Anhang des Beschlusses Nr. 41-2021 die Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes festgelegt sind, die in den Verwaltungsbereichen gelten, in denen Informationen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU-RESTRICTED“ bearbeitet und aufbewahrt bzw. gespeichert werden;

in der Erwägung, dass Sicherheitsmaßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses mit den in Artikel 3 des Beschlusses Nr. 41-2021 verankerten Grundsätzen für die Sicherheit im Europäischen Rechnungshof im Einklang stehen müssen;

in der Erwägung, dass der Rechnungshof durch den Beschluss Nr. 41-2021 sichergestellt hat, dass seine Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für EU-VS denjenigen gleichwertig sind, die in den von den anderen Organen, Agenturen und Einrichtungen der Union erlassenen Vorschriften für den Schutz von EU-VS festgelegt sind;

in der Erwägung, dass zwischen Rechnungshof, Kommission, Rat und EAD eine einfache Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, die am 27. Januar 2023 in Kraft trat —

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 106.

⁽²⁾ Verfügbar unter <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/LegalFramework.aspx>.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) In diesem Beschluss werden die Modalitäten für die Bearbeitung von als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“⁽³⁾ eingestuften EU-Verschlussachen (EU-VS) im Einklang mit dem Beschluss Nr. 41-2021 festgelegt.
- (2) Dieser Beschluss findet auf alle Dienststellen und Räumlichkeiten des Rechnungshofs Anwendung. Er gilt auch für seine Kammern und Ausschüsse, die für die Zwecke dieses Beschlusses unter den Begriff „Dienststellen“ fallen.

Artikel 2

Kriterien für den Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“

- (1) Zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ darf Zugang gewährt werden, wenn
 - a) festgestellt wurde, dass die betreffende Person Zugang zu bestimmten als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Verschlussachen haben muss, um eine berufliche Funktion oder Aufgabe für den Rechnungshof wahrzunehmen,
 - b) die Person über die Vorschriften und die einschlägigen Sicherheitsnormen und -richtlinien für den Schutz von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ belehrt wurde, und
 - c) die Person ihre Verantwortung für den Schutz der betreffenden Verschlussachen anerkannt hat.
- (2) Praktikanten des Rechnungshofs werden keine Aufgaben zugewiesen, für die sie Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ benötigen.
- (3) Bei anderen Personalkategorien wird der Zugang nach Maßgabe der im Anhang beigefügten Tabelle verweigert oder gestattet.

KAPITEL 2

ERSTELLUNG VON VERSCHLUSSACHEN DES GEHEIMHALTUNGSGRADES „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“

Artikel 3

Herausgeber

Der Herausgeber im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses Nr. 41-2021 ist das Organ, die Einrichtung oder die Agentur der Europäischen Union, der Mitgliedstaat, der Drittstaat oder die internationale Organisation, unter dessen/deren Verantwortung Verschlussachen erstellt und/oder in die Strukturen der EU eingebracht wurden; er muss aber nicht zwangsläufig mit dem Verfasser von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ identisch sein.

⁽³⁾ Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ sind nach Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 41-2021 „Informationen und Materialien, deren unbefugte Weitergabe für die wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte“.

Artikel 4

Zuweisung eines Geheimhaltungsgrades

(1) Bedienstete, die ein Dokument auf der Grundlage von Verschlussachen im Sinne des Artikels 1, sei es im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 6 des Beschlusses Nr. 41-2021 oder nicht, abfassen, prüfen stets, ob ihr Dokument als Verschlussache eingestuft werden muss. Die Einstufung eines Dokuments als EU-VS umfasst eine Bewertung und eine Entscheidung des Herausgebers darüber, ob die Weitergabe des Dokuments an Unbefugte den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten schaden würde. Wenn die Verfasser eines Dokuments sich nicht im Klaren sind, ob ihr Dokument möglicherweise als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ einzustufen ist, sollten sie mit dem zuständigen Leitenden Manager oder Direktor Rücksprache halten.

(2) Ein Dokument wird mindestens als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft, wenn seine unbefugte Weitergabe beispielsweise Folgendes bewirken könnte:

- a) die Belastung diplomatischer Beziehungen;
- b) erhebliche Unannehmlichkeiten für Einzelpersonen;
- c) die Erschwerung der Wahrung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherheit von Einsatzpersonal der Mitgliedstaaten oder anderer Partner;
- d) den Bruch von Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, die von dritter Seite erteilt wurden;
- e) die Beeinträchtigung der Ermittlungstätigkeit oder Erleichterung von Straftaten;
- f) die Benachteiligung der Union oder ihrer Mitgliedstaaten bei Verhandlungen mit Dritten über handelspolitische oder allgemein politische Fragen;
- g) die Behinderung der wirksamen Ausarbeitung oder Durchführung von EU-Politik;
- h) die Gefährdung einer sachgerechten Verwaltung der Union und ihrer Aufgaben generell oder
- i) die Aufdeckung von Verschlussachen mit höheren Geheimhaltungsgraden.

(3) Herausgeber können beschließen, dass bestimmten Kategorien von Verschlussachen, die sie regelmäßig erstellen, ein Standard-Geheimhaltungsgrad zugewiesen wird. Sie stellen jedoch sicher, dass den Verschlussachen der jeweils angemessene Geheimhaltungsgrad zugewiesen wird.

Artikel 5

Arbeit mit Entwürfen

(1) Verschlussachen werden eingestuft, sobald sie erstellt werden. Persönliche Notizen, vorläufige Entwürfe oder Nachrichten, die Informationen enthalten, die als Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft werden müssen, werden von Beginn an als solche gekennzeichnet und gemäß diesem Beschluss erstellt und bearbeitet.

(2) Wenn der Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ für das endgültige Dokument nicht mehr erforderlich ist, wird er aufgehoben.

Artikel 6

Aufzeichnungen über Quellenmaterial

Um die Kontrolle durch den Herausgeber im Sinne des Artikels 13 zu ermöglichen, führen die Herausgeber von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ nach Möglichkeit Aufzeichnungen über als Verschlussache eingestuftes Quellenmaterial von Verschlussachen; diese Aufzeichnungen enthalten nähere Angaben zu Quellenmaterial, das ursprünglich von EU-Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen oder Drittstaaten stammte. Falls erforderlich, werden zusammengefasste Verschlussachen so gekennzeichnet, dass der Herausgeber des als Verschlussache eingestuften Quellenmaterials weiterhin erkennbar ist.

*Artikel 7***Einstufung von Teilen eines Dokuments als Verschlusssache**

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 41-2021 entspricht der Geheimhaltungsgrad des Gesamtdokuments mindestens dem Geheimhaltungsgrad seines am höchsten eingestuften Teils. Werden Informationen aus verschiedenen Quellen zusammengestellt, so wird das endgültige Gesamtdokument durchgesehen, um seinen grundsätzlichen Geheimhaltungsgrad zu bestimmen, da es einen höheren Geheimhaltungsgrad als für die einzelnen Bestandteile nötig erfordern kann.
- (2) Dokumente, die als Verschlusssache eingestufte Teile wie auch nicht als Verschlusssache eingestufte Teile enthalten, werden so untergliedert und gekennzeichnet, dass Teile mit verschiedenen Geheimhaltungsgraden beziehungsweise Vertraulichkeitsstufen leicht zu erkennen sind und gegebenenfalls voneinander getrennt werden können. So kann jeder Teil auf geeignete Weise bearbeitet werden, wenn er von den anderen abgetrennt wird.

*Artikel 8***Vollständige Einstufungskennzeichnung**

- (1) Informationen, die einer Einstufung als Verschlusssache bedürfen, werden ungeachtet ihrer materiellen Form als Verschlusssache gekennzeichnet und gehandhabt. Die Empfänger werden eindeutig auf den Geheimhaltungsgrad hingewiesen; dies erfolgt entweder durch eine VS-Kennzeichnung (bei schriftlicher Übermittlung der Information auf Papier, auf Wechseldatenträgern oder über ein Kommunikations- und Informationssystem) oder durch einen mündlichen Hinweis (bei mündlicher Übermittlung der Information z. B. in einem Gespräch oder einem Vortrag). Als Verschlusssache eingestuftes Material wird materiell gekennzeichnet, sodass sein Geheimhaltungsgrad leicht erkennbar ist.
- (2) Auf Dokumenten wird nach Absatz 3 die vollständige Einstufungskennzeichnung „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ in Blockschrift auf Französisch und Englisch (Französisch an erster Stelle) angegeben. Die Kennzeichnung wird nicht in andere Sprachen übersetzt.
- (3) Die Einstufungskennzeichnung „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ wird wie folgt angegeben:
- zentriert oben und unten auf jeder Seite des Dokuments;
 - die vollständige Einstufungskennzeichnung in einer Zeile ohne Leerzeichen vor und nach dem Schrägstrich;
 - in Großbuchstaben, schwarz, Schriftart Times New Roman 16, fett gedruckt und in einem Kasten.
- (4) Bei der Erstellung eines als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Dokuments
- wird auf jeder Seite der Geheimhaltungsgrad eindeutig vermerkt,
 - wird jede Seite nummeriert,
 - wird das Dokument mit einem Aktenzeichen und einem Betreff versehen, der selbst keinen Geheimhaltungsgrad führt, sofern er nicht entsprechend gekennzeichnet ist,
 - werden alle Anhänge und Anlagen nach Möglichkeit auf der ersten Seite aufgeführt,
 - wird auf dem Dokument der Tag seiner Erstellung angegeben.

*Artikel 9***Als „R-UE/EU-R“ abgekürzte Einstufungskennzeichnung**

Die Abkürzung „R-UE/EU-R“ kann zur Angabe des Geheimhaltungsgrades einzelner Teile eines als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Dokuments verwendet werden oder wenn die vollständige Einstufungskennzeichnung, z. B. auf einem kleinen Wechseldatenträger, nicht angegeben werden kann. Sie kann im Text verwendet werden, wenn die Verwendung der vollständigen Einstufungskennzeichnungen umständlich ist. In der Kopf- und der Fußzeile des Dokuments darf nicht die Abkürzung anstelle der vollständigen Einstufungskennzeichnung verwendet werden.

*Artikel 10***Andere Sicherheitskennungen**

(1) Als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Dokumente können mit anderen Kennzeichnungen oder „Sicherheitskennungen“ versehen sein, die z. B. über den Bereich, auf den sich das Dokument bezieht, oder eine besondere Verteilung gemäß dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ Aufschluss geben. Ein Beispiel dafür ist:

RELEASABLE TO LIECHTENSTEIN

(2) Als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Dokumente können mit Warnhinweisen versehen sein, die spezifische Anweisungen für die Bearbeitung und Verwaltung der Dokumente geben.

(3) Angaben zur Aufhebung des Geheimhaltungsgrades werden nach Möglichkeit bei Erstellung des Dokuments auf seiner ersten Seite angebracht. So kann z. B. die folgende Kennzeichnung verwendet werden:

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

until [dd.mm.yyyy]

*Artikel 11***Elektronische Verarbeitung**

(1) Als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Dokumente werden mit elektronischen Mitteln erstellt, sofern diese Mittel verfügbar sind.

(2) Bei der Erstellung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ verwenden die Bediensteten des Rechnungshofs akkreditierte Kommunikations- und Informationssysteme (siehe Artikel 6 des Beschlusses Nr. 41-2021). Die Bediensteten halten mit dem Informationssicherheitsbeauftragten Rücksprache, wenn sie sich nicht sicher sind, welches Kommunikations- und Informationssystem verwendet werden kann. In Notfällen oder im Rahmen bestimmter technischer Konfigurationen können in Absprache mit dem Informationssicherheitsbeauftragten spezielle technische Verfahren angewandt werden.

(3) Als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Dokumente, einschließlich Entwürfen, dürfen nach Artikel 5 nicht über ungeschützte E-Mails übermittelt, auf herkömmlichen Druckern oder Scannern gedruckt beziehungsweise gescannt oder auf den privaten Geräten von Bediensteten bearbeitet werden. Für den Ausdruck von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen nur Drucker oder Kopierer, die an gegen elektromagnetische Abstrahlung geschützte Rechner ohne Netzanschluss oder an ein akkreditiertes System angeschlossen sind, verwendet werden.

*Artikel 12***Verteilung**

Der Absender von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ entscheidet nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, an wen diese verteilt werden. Um den Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ weiter durchzusetzen, wird bei Bedarf eine Verteilerliste erstellt.

KAPITEL 3

UMGANG MIT BESTEHENDEN VERSCHLUSSSACHEN DES GEHEIMHALTUNGSGRADES „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“

Artikel 13

Herausgeberkontrolle

(1) Der Herausgeber verfügt bei von ihm erstellten Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ über die „Herausgeberkontrolle“. Die vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers ist einzuholen, bevor

- a) der Geheimhaltungsgrad von Verschlussachen aufgehoben wird,
- b) Verschlussachen für andere als die vom Herausgeber festgelegten Zwecke verwendet werden,
- c) Verschlussachen an ein Drittland oder eine internationale Organisation weitergegeben werden,
- d) Verschlussachen an eine Partei außerhalb des Rechnungshofs, aber innerhalb der EU weitergegeben werden oder
- e) Verschlussachen an einen Auftragnehmer oder potenziellen Auftragnehmer mit Sitz in einem Drittland weitergegeben werden.

(2) Besitzer von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ haben Zugang zu den Verschlussachen erhalten, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Sie sind nach dem Beschluss Nr. 41-2021 für die ordnungsgemäße Bearbeitung und Aufbewahrung sowie für den ordnungsgemäßen Schutz der Verschlussachen verantwortlich. Anders als die Herausgeber von Verschlussachen sind die Besitzer nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob der Geheimhaltungsgrad von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ aufgehoben wird oder ob solche Informationen an Drittstaaten oder internationale Organisationen weitergegeben werden.

(3) Kann der Herausgeber einer Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ nicht ermittelt werden, wird die Herausgeberkontrolle von der Dienststelle des Rechnungshofs ausgeübt, in deren Besitz sich die Verschlussache befindet. Falls die Weitergabe einer Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation von deren Besitzer als erforderlich angesehen wird, so zieht der Rechnungshof eine der Parteien des Geheimhaltungsabkommens mit dem betreffenden Drittstaat bzw. der betreffenden internationalen Organisation zurate.

Artikel 14

Für die Bearbeitung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ geeignete Kommunikations- und Informationssysteme

Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ werden mit elektronischen Mitteln bearbeitet und übermittelt, sofern diese Mittel verfügbar sind. Gemäß Artikel 6 des Beschlusses Nr. 41-2021 werden nur Kommunikations- und Informationssysteme sowie Ausrüstungen verwendet, die von einem anderen Organ, einer anderen Einrichtung oder einer anderen Agentur der EU zugelassen wurden.

Artikel 15

Besondere Maßnahmen bei Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ auf Wechseldatenträgern

(1) Die Verwendung von Wechseldatenträgern wird kontrolliert und belegt. Verwendet werden ausschließlich vom Rechnungshof zur Verfügung gestellte oder von einem anderen Organ, einer anderen Einrichtung oder einer anderen Agentur der EU zur Verfügung gestellte und vom Informationssicherheitsbeauftragten des Rechnungshofs genehmigte Wechseldatenträger, die mit einem vom Informationssicherheitsbeauftragten des Rechnungshofs genehmigten Produkt verschlüsselt werden. Private oder auf Konferenzen, Seminaren usw. kostenlos verteilte Wechseldatenträger werden nicht für die Übertragung von Verschlussachen verwendet. Nach Möglichkeit sollten in Einklang mit den Anweisungen des Informationssicherheitsbeauftragten TEMPEST-sichere Wechseldatenträger verwendet werden.

(2) Wird eine Verschlussache elektronisch auf einem Wechseldatenträger — wie einem USB-Stick, einer USB-Festplatte, einer CD, einer DVD oder einer Speicherkarte (einschließlich SSD^(*)) — bearbeitet oder gespeichert, so muss die Einstufungskennzeichnung auf den angezeigten Informationen selbst sowie im Dateinamen und auf dem Wechseldatenträger deutlich erkennbar sein.

(*) SSD steht für „semiconductor storage device“, „solid-state device“ oder „solid-state disk“, d. h. ein Halbleiterlaufwerk.

- (3) Die Bediensteten berücksichtigen, dass es im Falle der Speicherung zahlreicher Verschlusssachen auf demselben Wechseldatenträger erforderlich sein kann, den Datenträger in einen höheren Geheimhaltungsgrad einzustufen.
- (4) Für die Übertragung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ auf Wechseldatenträger bzw. für ihr Herunterladen von solchen Datenträgern werden ausschließlich ordnungsgemäß akkreditierte Kommunikations- und Informationssysteme verwendet.
- (5) Beim Aufladen von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ auf Wechseldatenträger wird insbesondere darauf geachtet, dass diese vor der Datenübertragung keine Viren oder Schadprogramme enthalten.
- (6) Gegebenenfalls sind Wechseldatenträger gemäß etwaigen sicherheitsbezogenen Betriebsverfahren für das jeweils verwendete Verschlüsselungssystem zu handhaben.
- (7) Dokumente auf Wechseldatenträgern, die entweder nicht mehr benötigt werden oder auf ein geeignetes Kommunikations- und Informationssystem übertragen worden sind, werden anhand zugelassener Produkte oder Verfahren sicher entfernt oder gelöscht. Nicht mehr benötigte Wechseldatenträger werden entweder in geeigneten, verschlossenen Büromöbeln aufbewahrt oder vernichtet. Jede Vernichtung oder Löschung erfolgt nach einem den Sicherheitsvorschriften des Rechnungshofs entsprechenden Verfahren. Es wird ein Verzeichnis der Wechseldatenträger geführt, und ihre Vernichtung wird registriert.

Artikel 16

Bearbeitung und Aufbewahrung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 6 Absatz 9 des Beschlusses Nr. 41-2021 werden Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ in einem Verwaltungsbereich⁽⁵⁾ oder in einem besonders geschützten Bereich bei der Kommission⁽⁶⁾, für dessen Nutzung der Rechnungshof eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wie folgt bearbeitet:
- Die Bediensteten schließen die Bürotür, wenn sie Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ bearbeiten;
 - die Bediensteten räumen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ weg oder verdecken sie, falls sie einen Besucher bekommen;
 - die Bediensteten sorgen dafür, dass Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ nicht sichtbar sind, wenn das Büro nicht besetzt ist;
 - Bildschirme, auf denen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ angezeigt werden, sind ununterbrochen von Fenstern und Türen abgewandt zu halten, um eine etwaige unzulässige Einsichtnahme zu verhindern.
- (2) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen vorübergehend außerhalb eines besonders geschützten Bereichs oder eines Verwaltungsbereichs bearbeitet werden, sofern sich der Besitzer verpflichtet hat, besondere Maßnahmen einzuhalten, um sie vor dem Zugang durch unbefugte Personen zu schützen. Die besonderen Maßnahmen umfassen mindestens Folgendes:
- Dokumente des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ werden nicht an öffentlich zugänglichen Orten gelesen;
 - der Besitzer hält die EU-VS ständig unter persönlicher Kontrolle;
 - die Dokumente werden in geeigneten, verschlossenen Büromöbeln aufbewahrt, wenn sie nicht gelesen oder erörtert werden;
 - die Türen des Raums sind geschlossen, wenn das Dokument gelesen oder erörtert wird;
 - die Inhalte des Dokuments werden weder über das Telefon auf einer nicht gesicherten Leitung noch in einer unverschlüsselten E-Mail erörtert;
 - das Dokument wird nur auf nicht an ein Netz angeschlossenen oder akkreditierten Geräten vervielfältigt oder gescannt;

⁽⁵⁾ Im Sinne des Anhangs des Beschlusses Nr. 41-2021.

⁽⁶⁾ Im Sinne von Artikel 18 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

- das Dokument wird nur so lange wie nötig außerhalb eines Verwaltungsbereichs oder besonders geschützten Bereichs bearbeitet bzw. vorübergehend aufbewahrt;
 - der Besitzer wirft die Verschlussache nicht weg, sondern gibt sie zurück zum Zweck der Aufbewahrung in einem Verwaltungsbereich oder besonders geschützten Bereich, oder er gewährleistet die Vernichtung der Verschlussache in einem genehmigten Schredder (?).
- (3) Druckexemplare von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ werden in verschlossenen Büromöbeln in einem Verwaltungsbereich oder besonders geschützten Bereich aufbewahrt. Sie dürfen vorübergehend außerhalb eines besonders geschützten Bereichs oder Verwaltungsbereichs aufbewahrt werden, sofern sich der Besitzer verpflichtet hat, besondere Maßnahmen einzuhalten.
- (4) Weitere Ratschläge können beim Informationssicherheitsbeauftragten eingeholt werden.
- (5) Alle mutmaßlichen oder tatsächlichen Sicherheitsvorfälle, die das Dokument betreffen, sind dem Informationssicherheitsbeauftragten schnellstmöglich zu melden.

Artikel 17

Vervielfältigung und Übersetzung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“

- (1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen auf Anweisung des Besitzers vervielfältigt bzw. übersetzt werden, sofern der Herausgeber keine Einschränkungen auferlegt hat. Es dürfen jedoch nur so viele Exemplare hergestellt werden wie unbedingt erforderlich.
- (2) Wird nur ein Teil einer Verschlussache vervielfältigt, gelten dennoch die gleichen Bedingungen wie für die Vervielfältigung des vollständigen Dokuments. Auszüge werden ebenfalls in den Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft, außer der Herausgeber hat sie ausdrücklich nicht als Verschlussache eingestuft.
- (3) Die für die Original-Verschlussache geltenden Sicherheitsmaßnahmen finden auch auf Kopien und Übersetzungen Anwendung.

Artikel 18

Allgemeine Grundsätze für die Beförderung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“

- (1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“, die in andere als besonders geschützte Bereiche bzw. Verwaltungsbereiche verbracht werden müssen, werden möglichst elektronisch anhand ordnungsgemäß akkreditierter Mittel übersandt und/oder durch akkreditierte kryptografische Produkte geschützt.
- (2) Je nach verfügbaren Mitteln bzw. den jeweiligen Umständen dürfen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ in Form von Papierdokumenten oder Wechseldatenträgern physisch in persönlichem Gewahrsam befördert werden. Der Verwendung von Wechseldatenträgern zur Übertragung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ wird gegenüber dem Versand von Papierdokumenten der Vorzug gegeben.
- (3) Verwendet werden dürfen ausschließlich solche Wechseldatenträger, die mit einem vom Informationssicherheitsbeauftragten des Rechnungshofs genehmigten Produkt verschlüsselt werden. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ auf Wechseldatenträgern, die nicht durch ein vom Informationssicherheitsbeauftragten zugelassenes kryptografisches Produkt geschützt sind, werden in gleicher Weise behandelt wie Papierdokumente.
- (4) Eine Sendung darf mehr als eine Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ umfassen, sofern der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ beachtet wird.
- (5) Die Verpackung ist so auszuwählen, dass der Inhalt nicht eingesehen werden kann. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ werden in blickdichter Verpackung befördert, wie z. B. einem Umschlag, einer blickdichten Mappe oder einer Aktentasche. Die Außenseite der Verpackung trägt keinen Hinweis auf Art oder Geheimhaltungsgrad des Inhalts. Wird eine innere Verpackung verwendet, trägt sie die Kennzeichnung „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“. Auf beiden Verpackungsschichten werden der Name des vorgesehenen Empfängers, seine Funktion und Anschrift sowie eine Rücksendeanschrift für den Fall angegeben, dass die Zustellung nicht möglich sein sollte.

(?) Für weitere Einzelheiten siehe Artikel 39.

(6) Alle Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“, die von Bediensteten oder Boten befördert werden, sind zwecks anschließender Untersuchung über den Informationssicherheitsbeauftragten dem Direktor für Personal, Finanzen und Allgemeine Dienste zu melden.

Artikel 19

Beförderung von Wechseldatenträgern in persönlichem Gewahrsam

(1) Wechseldatenträgern zur Beförderung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ liegt ein Versandschein bei, in dem der Wechseldatenträger selbst sowie alle darauf gespeicherten Dateien angegeben sind, sodass der Empfänger die erforderlichen Überprüfungen vornehmen kann.

(2) Lediglich die zur Verfügung zu stellenden Dokumente werden auf dem Datenträger gespeichert. So müssten beispielsweise alle Verschlussachen auf einem USB-Stick für denselben Empfänger bestimmt sein. Der Absender berücksichtigt, dass in dem Fall, dass zahlreiche Verschlussachen auf einem solchen Datenträger gespeichert werden, die Einstufung des Datenträgers insgesamt in einen höheren Geheimhaltungsgrad erforderlich sein kann.

(3) Zur Beförderung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ werden ausschließlich angemessen gekennzeichnete Wechseldatenträger verwendet.

Artikel 20

Beförderung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ innerhalb von Gebäuden des Rechnungshofs

(1) Bedienstete dürfen Dokumente des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ innerhalb eines Gebäudes des Rechnungshofs oder zwischen Organen, Agenturen oder Einrichtungen der Union befördern, sofern die Dokumente ununterbrochen im persönlichen Gewahrsam des Überbringers verbleiben und nicht an öffentlich zugänglichen Orten gelesen werden.

(2) Dokumente des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen per Hauspost in einem einfachen, herkömmlichen, blickdichten Umschlag an andere Büros des Rechnungshofs übermittelt werden, sofern außen kein Hinweis erkennen lässt, dass es sich um eine Verschlussache handelt.

Artikel 21

Beförderung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ innerhalb der Union

(1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen von Bediensteten oder Boten des Rechnungshofs oder eines anderen Organs, einer anderen Einrichtung oder einer anderen Agentur der Union überallhin in der Union befördert werden, sofern nachstehende Anweisungen befolgt werden:

- a) Für die Übermittlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ werden ausschließlich blickdichte Umschläge bzw. Verpackungen verwendet, außen befindet sich kein Hinweis auf Art bzw. Geheimhaltungsgrad des Inhalts;
- b) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ verbleiben ununterbrochen im persönlichen Gewahrsam des Überbringers und
- c) der Umschlag bzw. das Versandstück werden während der Beförderung nicht geöffnet und die Verschlussache wird nicht an öffentlich zugänglichen Orten gelesen.

(2) Bedienstete, die Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ an andere Orte in der Union senden möchten, können dafür sorgen, dass der Versand auf einem der nachstehenden Wege erfolgt:

- durch nationale Postdienste, die die Sendung verfolgen, oder durch bestimmte kommerzielle Kurierdienste, die die Beförderung in persönlichem Gewahrsam gewährleisten, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 23 dieses Beschlusses erfüllen, oder
- durch militärischen, diplomatischen oder Regierungskurier, in Absprache mit den Bediensteten der Erfassungsstelle.

Artikel 22

Beförderung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ aus dem oder in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats

- (1) Als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Verschlussachen dürfen von Bediensteten in persönlichem Gewahrsam aus dem Gebiet der Union in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats bzw. umgekehrt befördert werden.
- (2) Bedienstete der Erfassungsstelle können die Beförderung auf eine der folgenden Arten veranlassen:
 - Beförderung durch Postdienste, die die Sendung verfolgen, oder durch kommerzielle Kurierdienste, die die Beförderung in persönlichem Gewahrsam gewährleisten, oder
 - Beförderung durch militärischen oder diplomatischen Kurier.
- (3) Bei der Beförderung von Papierdokumenten oder Wechseldatenträgern des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ in persönlichem Gewahrsam treffen die Bediensteten die nachstehenden Zusatzmaßnahmen:
 - Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Verschlussachen in einer Aktentasche oder anderen Tasche verwahrt, die sich im persönlichen Gewahrsam des Überbringers befindet. Sie werden nicht als aufgegebenes Gepäck befördert.
 - Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ werden in zwei Verpackungsschichten übermittelt. Die innere Verpackungsschicht trägt ein amtliches Siegel, das anzeigt, dass es sich um eine amtliche Sendung handelt, die keiner Sicherheitsprüfung unterzogen werden darf.
 - Der Überbringer führt einen von der Erfassungsstelle ausgestellten Kurierausweis mit, der bescheinigt, dass der Überbringer ermächtigt ist, die Sendung des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ zu befördern.

Artikel 23

Beförderung durch kommerzielle Kurierdienste

- (1) Für die Zwecke dieses Beschlusses umfassen „kommerzielle Kurierdienste“ nationale Postdienste und kommerzielle Kurierunternehmen, die Dienstleistungen anbieten, in deren Rahmen Informationen gegen Gebühr übermittelt und entweder in persönlichem Gewahrsam befördert oder verfolgt werden.
- (2) Kommerzielle Kurierdienste dürfen die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch nehmen. Allerdings verbleibt die Verantwortung dafür, dass diesem Beschluss nachgekommen wird, beim Kurierunternehmen.
- (3) Befindet sich der vorgesehene Empfänger außerhalb der EU, werden zwei Verpackungsschichten verwendet. Bei der Vorbereitung von Verschlussachensendungen berücksichtigt der Absender, dass kommerzielle Kurierdienste Sendungen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ ausschließlich dem vorgesehenen Empfänger, einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter, dem Registraturkontrollbeauftragten oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter oder einem Empfangsmitarbeiter aushändigen dürfen. Um dem Risiko Rechnung zu tragen, dass die Sendung den vorgesehenen Empfänger nicht erreicht, wird auf der äußeren und gegebenenfalls der inneren Verpackungsschicht der Sendung eine Rücksendeanschrift angegeben.
- (4) Von kommerziellen Kurierdiensten angebotene Dienstleistungen zur elektronischen Übermittlung von Einschreiben werden für Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ nicht in Anspruch genommen.

Artikel 24

Sonstige besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Alle in Geheimschutzabkommen oder Verwaltungsvereinbarungen festgelegten Beförderungsbedingungen sind einzuhalten. Im Zweifelsfall ziehen die Bediensteten den Informationssicherheitsbeauftragten oder die Erfassungsstelle zurate.
- (2) Bei Verschlussachen, die mittels zugelassener kryptografischer Produkte geschützt sind, kann auf die Vorgabe der doppelten Verpackung verzichtet werden. Zum Zwecke der Adressierung, und da auf dem Wechseldatenträger eine ausdrückliche Einstufungskennzeichnung vermerkt ist, wird dieser zumindest in einem herkömmlichen Umschlag befördert; gegebenenfalls können jedoch zusätzliche physische Schutzmaßnahmen wie ein Luftpolsterumschlag erforderlich sein.

KAPITEL 4

VERTRAULICHE SITZUNGEN

Artikel 25

Vorbereitung von Sitzungen, auf denen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ erörtert werden

- (1) Sitzungen, auf denen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ erörtert werden sollen, müssen in einem Sitzungssaal stattfinden, der für diesen oder einen höheren Geheimhaltungsgrad zugelassen ist. Ist kein solcher Raum verfügbar, ziehen die Bediensteten den Informationssicherheitsbeauftragten zurate.
- (2) Generell sollten Tagesordnungen nicht als Verschlussachen eingestuft sein. Werden auf der Tagesordnung einer Sitzung Verschlussachen erwähnt, wird die Tagesordnung selbst nicht automatisch als Verschlussache eingestuft. Die Tagesordnungspunkte sind so zu formulieren, dass der Schutz der Interessen der Union oder von Mitgliedstaaten nicht gefährdet wird.
- (3) Wenn der Tagesordnung elektronische Dateien als Anhang beigefügt werden müssen, die Informationen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ enthalten, sind diese mittels kryptografischer Produkte zu schützen, die vom Informationssicherheitsbeauftragten des Rechnungshofs genehmigt sind.
- (4) Die Organisatoren der Sitzung weisen die Teilnehmer darauf hin, dass alle Bemerkungen zu als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Tagesordnungspunkten weder per ungeschützter E-Mail noch auf eine andere, nicht mit Artikel 11 dieses Beschlusses konforme Weise übermittelt werden dürfen.
- (5) Die Organisatoren der Sitzung versuchen möglichst, Tagesordnungspunkte des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ als Block zusammenzufassen, um einen reibungslosen Ablauf der Sitzung zu erleichtern. Nur Personen, die Kenntnis haben müssen, dürfen bei der Erörterung der Verschlussachen zugegen sein.
- (6) In der Einladung werden die Teilnehmer vorab darauf hingewiesen, dass auf der Sitzung Verschlussachen erörtert werden und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gelten.
- (7) Die Teilnehmer werden in der Einladung oder dem Vermerk zur Tagesordnung daran erinnert, dass tragbare elektronische Geräte während der Erörterung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ ausgeschaltet sein müssen.
- (8) Die Organisatoren der Sitzung erstellen vor der Sitzung eine vollständige Liste der externen Teilnehmer.

Artikel 26

Elektronische Ausrüstung in einem für den Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ zugelassenen Sitzungssaal

- (1) Nur im Einklang mit Artikel 11 dieses Beschlusses zugelassene IT-Systeme dürfen zur Bekanntgabe der Inhalte von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ verwendet werden, beispielsweise bei einer Präsentation oder Videokonferenz.
- (2) Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass nicht zugelassene tragbare elektronische Geräte ausgeschaltet sind.

Artikel 27

Ablauf von Sitzungen, auf denen Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ erörtert werden

- (1) Unmittelbar bevor mit der Erörterung von Verschlussachen begonnen wird, teilt der Sitzungsleiter mit, dass die weiteren Erörterungen vertraulich sind. Die Türen und Jalousien werden geschlossen.
- (2) Zu Beginn der Erörterung wird lediglich die benötigte Anzahl an Dokumenten den Teilnehmern und erforderlichenfalls den Dolmetschern ausgehändigt.

Dokumente des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen während der Sitzungspausen nie unbeaufsichtigt bleiben.

(3) Am Ende der Sitzung werden die Teilnehmer und Dolmetscher darauf hingewiesen, dass sie keine als Verschlussachen eingestuften Dokumente oder gegebenenfalls angefertigte vertrauliche Notizen unbeaufsichtigt im Sitzungssaal zurücklassen dürfen. Als Verschlussachen eingestufte Dokumente oder Notizen, die von den Teilnehmern am Ende der Sitzung zurückgelassen wurden, werden von den Organisatoren der Sitzung eingesammelt und mit geeigneten Schreddern vernichtet.

(4) Die Liste der Teilnehmer sowie eine Übersicht über alle Verschlussachen, die an Mitgliedstaaten weitergegeben und an Drittstaaten oder internationale Organisationen mündlich weitergegeben wurden, werden während der Sitzung erstellt und im Sitzungsergebnis festgehalten.

Artikel 28

Dolmetscher und Übersetzer

Nur Dolmetscher und Übersetzer, die dem Beamtenstatut oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union unterliegen oder mit dem Rechnungshof in einem Vertragsverhältnis stehen, erhalten Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“.

KAPITEL 5

WEITERGABE UND AUSTAUSCH VON VERSCHLUSSACHEN DES GEHEIMHALTUNGSGRADES „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“

Artikel 29

Zustimmung des Herausgebers

Ist der Rechnungshof nicht Herausgeber der Verschlussache oder des gegebenenfalls in ihr enthaltenen Quellenmaterials, um deren bzw. dessen Weitergabe oder Austausch ersucht wird, so holt die Dienststelle des Rechnungshofs, in deren Besitz sich die Verschlussache befindet, zunächst die schriftliche Zustimmung des Herausgebers zur Weitergabe ein. Kann der Herausgeber nicht ermittelt werden, übt die Dienststelle des Rechnungshofs, in deren Besitz sich die Verschlussache befindet, die Herausgeberkontrolle aus.

Artikel 30

Weitergabe von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ an andere Stellen der EU

(1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen nur dann an andere EU-Organe, -Agenturen, -Einrichtungen oder -Ämter weitergegeben werden, wenn der Empfänger Kenntnis davon haben muss und die betreffende Stelle mit dem Rechnungshof eine entsprechende rechtliche Vereinbarung geschlossen hat.

(2) Innerhalb des Rechnungshofs ist die im Sekretariat des Hofes eingerichtete Erfassungsstelle in der Regel die zentrale Ein- und Ausgangsstelle für den Austausch von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ mit anderen EU-Organen, -Agenturen, -Einrichtungen, und -Ämtern. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen jedoch direkt an den vorgesehenen Empfänger weitergegeben werden, nachdem der Informationssicherheitsbeauftragte des Rechnungshofs und die Erfassungsstelle unterrichtet wurden.

Artikel 31

Austausch von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ mit den Mitgliedstaaten

(1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen nur dann an Mitgliedstaaten weitergegeben werden, wenn der Empfänger Kenntnis davon haben muss.

(2) Verschlussachen der Mitgliedstaaten mit einer gleichwertigen nationalen Einstufungskennzeichnung⁽⁸⁾, die dem Rechnungshof übermittelt wurden, müssen genauso geschützt werden wie Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“.

⁽⁸⁾ Die Entsprechungstabelle der Geheimhaltungsgrade der Mitgliedstaaten findet sich in Anhang I des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444.

*Artikel 32***Austausch von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ mit Drittstaaten und internationalen Organisationen**

- (1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen nur dann an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation weitergegeben werden, wenn der Empfänger Kenntnis davon haben muss und für das Land oder die internationale Organisation ein geeigneter Rechts- oder Verwaltungsrahmen vorhanden ist, wie etwa ein Geheimschutzabkommen oder eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Rechnungshof. Die Bestimmungen eines solchen Abkommens oder einer solchen Vereinbarung haben Vorrang vor den Bestimmungen dieses Beschlusses.
- (2) Die im Sekretariat des Hofes eingerichtete Erfassungsstelle ist in der Regel die zentrale Ein- und Ausgangsstelle für den Austausch von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ zwischen dem Rechnungshof und Drittstaaten sowie internationalen Organisationen.
- (3) Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, sind Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ von der Erfassungsstelle zu erfassen,
 - wenn sie in einer Verwaltungseinheit eingehen oder diese verlassen und
 - wenn sie in einem Kommunikations- und Informationssystem eingehen oder dieses verlassen.
- (4) Eine solche Erfassung kann entweder auf Papier oder in elektronischen Logbüchern erfolgen.
- (5) Die Erfassungsverfahren für Verschlusssachen, die in einem zugelassenen Kommunikations- und Informationssystem bearbeitet werden, dürfen systemintern erfolgen. In diesem Fall müssen im Kommunikations- und Informationssystem Maßnahmen vorgesehen sein, die die Integrität der Logdateien gewährleisten.
- (6) Für Verschlusssachen, die von Drittstaaten oder internationalen Organisationen eingehen, gilt dasselbe Schutzniveau wie für EU-VS des entsprechenden Geheimhaltungsgrades gemäß dem jeweiligen Geheimschutzabkommen oder der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung.

*Artikel 33***Ad-hoc-Weitergabe von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ in Ausnahmefällen**

- (1) Stellt der Rechnungshof oder eine seiner Dienststellen fest, dass es in einem Ausnahmefall notwendig ist, Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ an einen Drittstaat, eine internationale Organisation oder eine Stelle der EU weiterzugeben, jedoch weder ein Geheimschutzabkommen noch eine Verwaltungsvereinbarung besteht, so ist das Verfahren für die Ad-hoc-Weitergabe in Ausnahmefällen zu befolgen.
- (2) Die Dienststellen des Rechnungshofs setzen sich mit dem Informationssicherheitsbeauftragten und dem Herausgeber in Verbindung. Der Rechnungshof zieht eine der Parteien des Geheimschutzabkommens mit der betreffenden Stelle der EU, dem betreffenden Drittstaat bzw. der betreffenden internationalen Organisation zurate.
- (3) Nach dieser Konsultation kann das Kollegium des Rechnungshofs auf Vorschlag des Generalsekretärs die Weitergabe der betreffenden Informationen genehmigen.

KAPITEL 6

ENDE DES LEBENSZYKLUS VON VERSCHLUSSSACHEN DES GEHEIMHALTUNGSGRADES „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“*Artikel 34***Zeitpunkt der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades**

- (1) Informationen bleiben nur so lange als Verschlusssache eingestuft, wie sie Schutz benötigen. Eine Aufhebung des Geheimhaltungsgrades bedeutet, dass die Informationen gar nicht mehr als Verschlusssache eingestuft werden sollen. Der Herausgeber teilt, sofern möglich, zum Zeitpunkt der Erstellung einer EU-VS mit, ob deren Geheimhaltungsgrad zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis aufgehoben werden kann. Andernfalls überprüft der Herausgeber Informationen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ in regelmäßigen Abständen daraufhin, ob ihr Geheimhaltungsgrad noch angemessen ist.

(2) Im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 ⁽⁹⁾ in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 des Rates ⁽¹⁰⁾ und die Verordnung (EU) 2015/496 des Rates ⁽¹¹⁾ geänderten Fassung wird der Geheimhaltungsgrad von als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Verschlussachen, die vom Rechnungshof herausgegeben wurden, nach dreißig Jahren aufgehoben.

(3) Der Geheimhaltungsgrad von Dokumenten des Rechnungshofs kann auch *ad hoc* aufgehoben werden, beispielsweise im Anschluss an einen Antrag aus der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Informationen.

Artikel 35

Verantwortung für die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades

(1) Der Geheimhaltungsgrad von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ darf ohne Erlaubnis des Herausgebers nicht aufgehoben werden.

(2) Die Dienststelle des Rechnungshofs, die eine Verschlussache erstellt, entscheidet darüber, ob ihr Geheimhaltungsgrad aufgehoben werden kann. Innerhalb des Rechnungshofs wird der Leitende Manager oder Direktor der herausgebenden Dienststelle oder der Aufgabenleiter zu allen Anträgen auf Aufhebung des Geheimhaltungsgrades zurate gezogen. Hat die Dienststelle die Verschlussache aus verschiedenen Quellen zusammengestellt, so holt sie zunächst die Zustimmung aller anderen Parteien — auch in den Mitgliedstaaten, anderen EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen — ein, die Quellenmaterial zur Verfügung gestellt haben.

(3) Wenn die herausgebende Dienststelle des Rechnungshofs nicht mehr existiert und ihre Verantwortlichkeiten von einer anderen Dienststelle übernommen wurden, entscheidet diese über die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades. Wenn die herausgebende Dienststelle nicht mehr existiert und ihre Verantwortlichkeiten nicht von einer anderen Dienststelle übernommen wurden, entscheiden die Direktoren des Rechnungshofs gemeinsam über die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades.

Artikel 36

Vertrauliche Informationen, die nicht zu den Verschlussachen zählen

Wenn im Zuge der Überprüfung eines Dokuments entschieden wird, den Geheimhaltungsgrad aufzuheben, muss geklärt werden, ob das Dokument mit einer Verteilungskennzeichnung für vertrauliche Informationen, die nicht zu den Verschlussachen zählen, im Sinne von Ziffer 16 der Politik zur Einstufung von Informationen des Rechnungshofs und Ziffer 4 der Leitlinien zur Einstufung und Bearbeitung von nicht als EU-Verschlussachen eingestuften Informationen ⁽¹²⁾ versehen werden soll.

Artikel 37

Angabe der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades eines Dokuments

(1) Die ursprüngliche Einstufungskennzeichnung oben und unten auf jeder Seite muss sichtbar durchgestrichen (nicht entfernt) werden, indem bei elektronischen Formaten die Funktion „Durchstreichen“ verwendet wird und bei Papierfassungen die Kennzeichnung von Hand durchgestrichen wird.

(2) Auf der ersten (Titel-)Seite wird die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades mit einem Stempel vermerkt und werden die Einzelheiten zu der hierfür zuständigen Stelle sowie das entsprechende Datum angegeben.

⁽⁹⁾ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 des Rates vom 22. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2015/496 des Rates vom 17. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz (ABl. L 79 vom 25.3.2015, S. 1).

⁽¹²⁾ Personalmitteilung 123/20, verfügbar unter: https://www.eca.europa.eu/Documents/Information_Classification_Policy_EN.pdf.

- (3) Die ursprünglichen Empfänger der als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Informationen werden über die Aufhebung des Geheimhaltungsgrades unterrichtet. Den ursprünglichen Empfängern obliegt es, alle weiteren Empfänger, denen sie das Original oder eine Kopie der als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Verschlusssachen übermittelt haben, entsprechend zu unterrichten.
- (4) Die für die Archive zuständige Dienststelle des Rechnungshofs wird über alle Beschlüsse zur Aufhebung des Geheimhaltungsgrades unterrichtet.
- (5) Für alle Übersetzungen von Verschlusssachen gelten dieselben Verfahren zur Aufhebung des Geheimhaltungsgrades wie für die Originalfassung.

Artikel 38

Teilweise Aufhebung des Geheimhaltungsgrades von als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Informationen

- (1) Eine teilweise Aufhebung des Geheimhaltungsgrades (z. B. der Anhänge oder lediglich einiger Absätze) ist ebenfalls möglich. Hierbei wird genauso verfahren wie bei der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades eines vollständigen Dokuments.
- (2) Nach einer teilweisen Aufhebung des Geheimhaltungsgrades von als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Informationen („Schwärzung“) wird ein freigegebener Auszug erstellt.
- (3) Die weiterhin als Verschlusssache eingestuften Teile werden ersetzt durch den Vermerk

NICHT FREIGEGBENER TEIL

entweder im Text selbst, wenn der Teil, der als Verschlusssache eingestuft bleibt, Teil eines Absatzes ist, oder als Absatz, wenn es sich bei dem Teil, der als Verschlusssache eingestuft bleibt, um einen ganzen Absatz oder mehr als einen Absatz handelt.

- (4) Wenn ein vollständiger Anhang nicht freigegeben werden kann und daher nicht im Auszug erscheint, ist dies im Text konkret zu vermerken.

Artikel 39

Routinemäßige Vernichtung und Löschung von als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Verschlusssachen

- (1) Verschlusssachen werden vom Rechnungshof nicht in erheblichem Umfang verwahrt.
- (2) Die herausgebenden Dienststellen überprüfen regelmäßig eine kleine Anzahl an Dokumenten daraufhin, ob sie vernichtet oder bald gelöscht werden können. Sowohl die in Papierform aufbewahrten als auch die in Kommunikations- und Informationssystemen gespeicherten Verschlusssachen werden in regelmäßigen Abständen überprüft.
- (3) Die Bediensteten vernichten — vorbehaltlich etwaiger Archivierungspflichten für das Originaldokument — alle nicht mehr benötigten Dokumente des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“.
- (4) Die Bediensteten sind nicht verpflichtet, den Herausgeber in Kenntnis zu setzen, wenn sie Kopien von als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Dokumenten vernichten oder löschen.
- (5) Bei der Vernichtung von Entwürfen, die als Verschlusssache eingestufte Informationen enthalten, wird nach denselben Methoden verfahren wie bei endgültigen Fassungen von Verschlusssachen.
- (6) Nur zugelassene Schredder dürfen zur Vernichtung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ verwendet werden. DIN 32757-Schredder der Sicherheitsstufe 4 und DIN 66399-Schredder der Sicherheitsstufe 5 eignen sich zur Vernichtung von als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuften Dokumenten.
- (7) Das mit zugelassenen Schreddern zerkleinerte Material darf als normaler Büroabfall entsorgt werden.

- (8) Alle Medien und Geräte, die als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestufte Verschlusssachen enthalten, sind am Ende ihrer Lebensdauer ordnungsgemäß zu säubern. Die elektronischen Daten (einschließlich Sicherungskopien) werden so aus den informationstechnischen Ressourcen und den zugehörigen Speichermedien entfernt oder gelöscht, dass hinreichend gewährleistet ist, dass die Informationen nicht wiederhergestellt werden können. Bei der Säuberung sind die Daten vom Speichermedium zu löschen und alle Etiketten, Kennzeichnungen und Aktivitätsprotokolle zu entfernen.
- (9) Datenträger sind dem Informationssicherheitsbeauftragten zur Vernichtung und Entsorgung auszuhändigen.

Artikel 40

Auslagerung und Vernichtung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ im Notfall

- (1) Der Direktor für Personal, Finanzen und Allgemeine Dienste — in Zusammenarbeit mit dem Informationssicherheitsbeauftragten — entwickelt, genehmigt und aktiviert erforderlichenfalls Notfallpläne für die Auslagerung und Vernichtung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass sie während einer Krise in unbefugte Hände gelangen. Dabei ist je nach Art des Notfalls folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Auslagerung der EU-VS an einen alternativen sicheren Ort, sofern möglich in einen Verwaltungsbereich oder die Erfassungsstelle in den Räumlichkeiten des Rechnungshofs;
 2. Auslagerung der EU-VS an einen alternativen sicheren Ort, sofern möglich in einen Verwaltungsbereich oder einen besonders geschützten Bereich in einem anderen Gebäude und sofern möglich in den besonders geschützten Bereich bei der Kommission, für dessen Nutzung der Rechnungshof eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen hat;
 3. Vernichtung der EU-VS, sofern möglich unter Verwendung der zugelassenen Vernichtungsmethoden.
- (2) Im Falle der Aktivierung von Notfallplänen sind zunächst Verschlusssachen höherer Geheimhaltungsgrade auszulagern oder zu vernichten.
- (3) Die praktischen Einzelheiten der Notfallpläne für die Auslagerung und Vernichtung werden ihrerseits als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft.

Artikel 41

Archivierung

- (1) Entscheidungen darüber, ob und wann eine Archivierung erfolgt, sowie die zu ergreifenden praktischen Maßnahmen müssen mit der Informationssicherheitspolitik, der Politik zur Einstufung von Informationen und der Archivierungspolitik des Rechnungshofs im Einklang stehen.
- (2) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen nicht an das Historische Archiv der Europäischen Union in Florenz übermittelt werden.

KAPITEL 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Transparenz

Dieser Beschluss wird den Bediensteten des Rechnungshofs und allen Personen, für die er gilt, zur Kenntnis gebracht und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 43***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt — nach Annahme durch den Verwaltungsausschuss — am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 1. März 2023.

Für den Verwaltungsausschuss des Rechnungshofs

Der Präsident

Tony MURPHY

ANHANG

Personalkategorien, die Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ haben dürfen, wenn dies für ihre beruflichen Aufgaben erforderlich ist

Kategorien von Bediensteten des Rechnungshofs	Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „R-UE/EU-R“	Voraussetzungen
Beamte	Ja	Belehrung + Bestätigung + „Kenntnis nur, wenn nötig“
Bedienstete auf Zeit	Ja	Belehrung + Bestätigung + „Kenntnis nur, wenn nötig“
Vertragsbedienstete	Ja	Belehrung + Bestätigung + „Kenntnis nur, wenn nötig“
Abgeordnete nationale Sachverständige aus EU-Mitgliedstaaten	Ja	Belehrung (durch den Rechnungshof) + Bestätigung + „Kenntnis nur, wenn nötig“
Praktikanten	Nein	Keine Ausnahmen möglich
Sonstige Personalkategorien (z. B. Zeitarbeitskräfte, in den Räumlichkeiten des Rechnungshofs tätige externe Kräfte)	Nein	Nachfrage beim Informationssicherheitsbeauftragten nach etwaigen Ausnahmen

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE